

# MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Globale Verantwortung, europäisches Recht: Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive im Spannungsfeld von Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

verfasst von | submitted by  
Nina Nawara BBA MA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree  
programme code as it appears on the  
student record sheet:

UA 999 082

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht  
(LL.M.) [Berufsbegleitend Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

Dipl.-Jur. Dr. Maria Elisabeth Sturm LL.M.



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>                                                            | <b>1</b>  |
| 1.1. Problemstellung .....                                                            | 3         |
| 1.2. Zielsetzung der Arbeit .....                                                     | 5         |
| 1.3. Methode und Aufbau .....                                                         | 6         |
| <b>2. Sorgfaltspflichten in der EU: Rechtsgrundlage und Entwicklung .....</b>         | <b>6</b>  |
| 2.1. Rechtsgrundlage im Primärrecht .....                                             | 7         |
| 2.2. Umwelt- und Klimapolitik als Fundament unternehmerischer Sorgfaltspflichten..... | 9         |
| 2.2.1. Historische Entwicklung des Umwelt- und Klimaschutzes im EU-Primärrecht .....  | 9         |
| 2.2.2. Internationale Klimaabkommen und ihre Integration in die EU-Politik .....      | 10        |
| 2.2.3. Die EU-Klimagesetzgebung und der Europäische Grüne Deal .....                  | 11        |
| 2.3. Entwicklung und Bedeutung von Sorgfaltspflichten.....                            | 13        |
| 2.3.1. Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen .....                  | 13        |
| 2.3.2. Verankerung von Sorgfaltspflichten in nationalen Rechtsordnungen .....         | 16        |
| <b>3. Überblick über den Inhalt und die Zielsetzungen der CSDDD .....</b>             | <b>19</b> |
| 3.1. Rechtsgrundlage im EUV und AEUV .....                                            | 20        |
| 3.2. Ziele und Schwellenwerte .....                                                   | 21        |
| 3.3. Ermittlung und Bewertung von Risiken .....                                       | 23        |
| 3.4. Verhinderung, Abmilderung und Behebung negativer Auswirkungen.....               | 24        |
| 3.5. Überwachung, Sanktionen und Durchsetzung .....                                   | 25        |
| 3.6. Schnittstellen zu ergänzenden EU-Regulierungsrahmen .....                        | 26        |
| <b>4. Kritische Analyse der Merkmale der CSDDD.....</b>                               | <b>29</b> |
| 4.1. Sorgfaltspflichten .....                                                         | 30        |
| 4.2. Klimaschutzpläne .....                                                           | 31        |
| 4.3. Rechtsfolgen und zivilrechtliche Haftungsfragen.....                             | 32        |
| 4.4. Abdeckung der gesamten Aktivitätskette .....                                     | 35        |
| 4.5. Unbestimmte Rechtsbegriffe.....                                                  | 37        |
| <b>5. Spannungsfeld Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit .....</b>                 | <b>39</b> |
| 5.1. EU-Maßnahmen zum Bürokratieabbau .....                                           | 43        |
| 5.1.1. Der Wettbewerbsfähigkeitskompass .....                                         | 43        |
| 5.1.2. Die Omnibus-Pakete.....                                                        | 46        |
| 5.2. Auswirkungen auf Unternehmen und KMU.....                                        | 49        |
| 5.2.1. Bürokratische Herausforderungen und Kosten .....                               | 52        |
| 5.2.2. Wettbewerbsvorteile und Chancen.....                                           | 54        |
| 5.3. Zur Relevanz nachhaltigen Handelns .....                                         | 55        |
| <b>6. Fazit.....</b>                                                                  | <b>57</b> |
| <b>7. Literaturverzeichnis .....</b>                                                  | <b>61</b> |
| <b>8. Abstract .....</b>                                                              | <b>67</b> |

## **Abkürzungsverzeichnis**

|       |                                                                                                                         |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AEUV  | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union                                                                    |
| BDA   | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände                                                                     |
| CSDD  | Corporate Sustainability Due Diligence Directive                                                                        |
| CSRD  | Corporate Social Responsibility Directive                                                                               |
| EEA   | Einheitliche Europäische Akte                                                                                           |
| EFRAG | European Financial Reporting Advisory Group / Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung                           |
| EK    | Europäische Kommission                                                                                                  |
| EU    | Europäische Union                                                                                                       |
| INC   | Intergovernmental Negotiation Committee / Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuss                                     |
| IPCC  | Intergovernmental Panel on Climate Change / Weltklimarat                                                                |
| KMU   | Kleine und mittlere Unternehmen                                                                                         |
| LkSG  | Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz                                                                                    |
| NDC   | Nationally Determined Contributions / Nationale Klimaschutzbeiträge                                                     |
| OECD  | Organisation for Economic Cooperation and Development / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| UN    | United Nations / Vereinte Nationen                                                                                      |
| UNEP  | United Nations Environment Programme / Umweltprogramm der Vereinten Nationen                                            |
| WMO   | World Meteorological Organization / Weltorganisation für Meteorologie                                                   |

## 1. Einleitung

Das Konzept der Nachhaltigkeit hat seinen Ursprung in den grundlegenden Herausforderungen, vor denen die Menschheit seit Jahrzehnten steht. Bereits 1972 machte der *Club of Rome* in seinem wegweisenden Bericht „*The Limits to Growth*“ auf die weltweiten Risiken einer unbegrenzten wirtschaftlichen und demografischen Expansion aufmerksam. Der Bericht identifizierte fünf wesentliche Problembereiche, die das zukünftige Wohlergehen der Menschheit bedrohen: beschleunigte Industrialisierung, rasantes Bevölkerungswachstum, globale Unterernährung, Ausbeutung endlicher Rohstoffreserven und die Zerstörung natürlicher Lebensräume, beispielsweise durch die Abholzung von Urwäldern.<sup>1</sup> Diese Entwicklungen wurden als Ursachen und zugleich Folgen einer nicht nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise erkannt, die langfristig die ökologischen Grenzen des Planeten überschreiten und gesellschaftliche Krisen auslösen könnten.

Bereits vor über 50 Jahren forderten die Autor:innen des Berichts eine grundlegende Veränderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen sowie eine Anpassung des individuellen und kollektiven Verhaltens, um ein stabiles Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und ökologischer Tragfähigkeit zu erreichen. Nachhaltige Maßnahmen wie soziale Gerechtigkeit, verantwortungsvoller Ressourcenumgang, Recycling, erneuerbare Energien und eine gerechte Verteilung von Wohlstand wurden als zentrale Elemente einer zukunftsfähigen Entwicklung identifiziert.<sup>2</sup>

Diese Überlegungen legten den Grundstein für das heutige Verständnis von Nachhaltigkeit, das in der Brundtland-Kommission im Jahr 1987 weiterentwickelt wurde.<sup>3</sup> Seitdem gilt die Nachhaltigkeit als Konzept, das wirtschaftliches Handeln und gesellschaftliche Entwicklung so gestalten soll, dass gegenwärtige Bedürfnisse erfüllt werden, ohne die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu gefährden.<sup>4</sup> Diese langfristige Perspektive hat mittlerweile Eingang in nationale und internationale Politikstrategien gefunden und bildet die Grundlage für die moderne Umwelt- und Wirtschaftspolitik.<sup>5</sup>

Die Praxis der Nachhaltigkeit ist längst mehr als nur ein Modebegriff; sie basiert auf triftigen Gründen, die aus den drängendsten ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit resultieren. Staatliches, überstaatliches und internationales Engagement, etwa

---

<sup>1</sup> Meadows/Meadows/Randers u.a., *The Limits to Growth*<sup>5</sup> (1972), 11f.

<sup>2</sup> Meadows/Meadows/Randers u.a., *The Limits*, 177.

<sup>3</sup> WCED, *Our Common Future* (1987).

<sup>4</sup> Grunwald/Kopfmüller, *Nachhaltigkeit*<sup>3</sup> (2022), 21.

<sup>5</sup> Grunwald/Kopfmüller, *Nachhaltigkeit*<sup>3</sup>, 22ff.

zur Erreichung von Klima-, Energie- und Umweltzielen, ist eine notwendige Reaktion auf diese Herausforderungen. Der Klimawandel, der sich in extremen Wetterereignissen, steigenden Temperaturen und dem Verlust von Biodiversität manifestiert, zeigt bereits jetzt die weitreichenden Auswirkungen menschlichen Handelns auf das Ökosystem.<sup>6</sup> Der Bericht des *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC / Weltklimarat) aus dem Jahr 2023 macht deutlich, dass die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels nicht ausreichen – selbst unter optimistischen Annahmen wird die 1,5 °C-Erwärmungsgrenze bereits in naher Zukunft überschritten. Bei anhaltend hohen Treibhausgasemissionen könnte die globale Temperatur bis zum Ende des Jahrhunderts sogar um 4,4 °C steigen.<sup>7</sup> Darüber hinaus belegen wissenschaftliche Studien, dass ohne entschlossene Maßnahmen gegen die Klimakatastrophe die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Kosten erheblich steigen werden.<sup>8</sup>

Der Handlungsdruck steigt nicht nur beim Klimaschutz, sondern auch in der unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte und Umweltstandards. Regierungen, Unternehmen und Gesellschaften stehen vor der Herausforderung, nicht nur Emissionen zu reduzieren und Ressourcen effizienter zu nutzen, sondern auch menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten zu verankern. Besonders die Europäische Union verfolgte mit ihrer Umwelt-, Klima- und Wirtschaftspolitik bisher ambitionierte Ziele und hat mit regulatorischen Maßnahmen wie der Corporate Social Responsibility Directive (CSRD),<sup>9</sup> der Taxonomie-Verordnung<sup>10</sup> und der Corporate Social Due Diligence Directive (CSDDD)<sup>11</sup> auf eine verstärkte Verankerung nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmenspraktiken gesetzt, um nachhaltiges Wirtschaften auf nationaler und internationaler Ebene voranzutreiben. Die CSDDD stellte in der Form, in der sie am 5. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 25. Juli

---

<sup>6</sup> Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Klimawandelanpassung und Biodiversität (2022), [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/klimawandelanpassung-biodiversitaet.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/klimawandelanpassung-biodiversitaet.html) (Stand 21.02.2025), 9f.

<sup>7</sup> IPCC, Climate Change 2023: Synthesis Report (2023), 12.

<sup>8</sup> Köppl/Schratzenstaller, WIFO Policy Brief (2024), 8.

<sup>9</sup> RL (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 537/2014 und (EU) 2019/815 sowie der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABI L 2022/322, 15.

<sup>10</sup> VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABI L 2020/198, 13.

<sup>11</sup> RL (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABI L vom 5.7.2024, 1.

2024 in Kraft getreten ist,<sup>12</sup> in diesem Kontext einen zentralen regulatorischen Ansatz dar, um Unternehmen stärker in die Verantwortung zu nehmen. Als eines der ambitioniertesten Vorhaben zur Verankerung sozialer und ökologischer Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten sollte sie Unternehmen in einem dualen Ansatz dazu verpflichten, einerseits menschenrechtliche und andererseits umweltbezogene Standards entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuhalten. Trotz politischer Kompromisse bleibt die Richtlinie in ihrer ursprünglichen Form ein Meilenstein, der über bestehende nationale Regelungen hinausgeht. Ihr Ziel ist es, sowohl einheitliche Standards für den Binnenmarkt zu schaffen als auch globale Lieferketten nachhaltiger zu gestalten.

### 1.1. Problemstellung

Der soeben erwähnte duale Ansatz bringt jedoch rechtliche und wirtschaftliche Herausforderungen mit sich. Besonders die Harmonisierung mit bestehenden nationalen Regelungen, wie beispielsweise dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)<sup>13</sup>, sowie die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen stehen im Zentrum großer Diskussionen.<sup>14</sup> Des Weiteren steht die CSDDD im Spannungsfeld aktueller Entwicklungen wie dem von der EU-Kommission präsentierten „Wettbewerbsfähigkeitskompass“ und der „Omnibus-Pakete“, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken. Während der Fokus in der ersten Amtsperiode von Ursula von der Leyen stark auf dem Europäischen Grünen Deal und der Klimapolitik lag, hat sich die politische Agenda aufgrund der wirtschaftlichen Herausforderungen gewandelt.<sup>15</sup> Der Wettbewerbsfähigkeitskompass setzt auf die Förderung von Innovation, eine gemeinsame Strategie für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit sowie den Abbau von Abhängigkeiten und die Erhöhung der Sicherheit.<sup>16</sup> Die Europäische Kommission hat somit im Jahr 2025 vor, die Nachhaltigkeitsberichtspflichten zu vereinfachen, um Unternehmen bürokratisch zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit zu festigen.<sup>17</sup> Im Rahmen der Omnibus-Pakete sollen

---

<sup>12</sup> *Europäische Kommission*, Corporate sustainability due diligence, [https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/sustainability-due-diligence-responsible-business/corporate-sustainability-due-diligence\\_en?prefLang=de](https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/sustainability-due-diligence-responsible-business/corporate-sustainability-due-diligence_en?prefLang=de) (Stand 26.02.2025).

<sup>13</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. 7. 2021, BGBl. I 2021/2959.

<sup>14</sup> *Muñoz*, The Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Everything, everywhere, all at once? EUSFiL Research Working Paper Series, 1/2025, 18.

<sup>15</sup> *Die Presse*, Von der Leyen will zweite Amtszeit: Adieu, EU Green Deal – hallo, Aufrüstung! <https://www.diepresse.com/18172536/von-der-leyen-will-zweite-amtszeit-adieu-eu-green-deal-hallo-aufruestung> (Stand 03.02.2025).

<sup>16</sup> *Europäische Kommission*, EU-Kommission stellt Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vor, [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfaehigkeit-vor-2025-01-29\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfaehigkeit-vor-2025-01-29_de) (Stand 03.02.2025).

<sup>17</sup> *ORF*, Wettbewerbsfähigkeit. EU-Kommission kündigt Bürokratieabbau an, <https://orf.at/stories/3383284/> (Stand 26.02.2025).

Kernregelungen aus der CSRD, CSDDD und der EU-Taxonomie vereinfacht werden, um Unternehmen entgegenzukommen.<sup>18</sup> Bereits die Budapester Erklärung vom 8. November 2024 betonte die Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken, indem unter anderem bürokratische Hürden abgebaut werden.<sup>19</sup> Der Europäische Rat forderte darin die Europäische Kommission auf, im ersten Halbjahr 2025 konkrete Vorschläge zur Reduzierung der Berichtspflichten um mindestens 25 Prozent vorzulegen. Ziel war es, einen einheitlichen und effizienten Rahmen zu schaffen, der Doppelregelungen abbaut, ohne die Nachhaltigkeitsstandards zu schwächen. Die Erklärung unterstrich die Bedeutung von Innovation, Dekarbonisierung und der Verringerung von Abhängigkeiten, um die europäische Wirtschaft widerstandsfähiger und zukunftsfähiger zu gestalten. Am 3. April 2025 hat das EU-Parlament die sogenannten Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission im Eilverfahren beschlossen, wodurch auch das Inkrafttreten der CSDDD um ein Jahr verschoben wird.<sup>20</sup>

In diesem Spannungsfeld zwischen nachhaltiger Unternehmensverantwortung und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit steht die CSDDD auch künftig vor der Herausforderung, mit der sich wandelnden EU-Wirtschaftspolitik in Einklang gebracht zu werden. Während die Richtlinie in ihrer 2024 verabschiedeten Form darauf abzielt, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten verbindlich in globale Lieferketten zu integrieren, rückt der Wettbewerbsfähigkeitskompass der EU verstärkt die Entlastung der Unternehmen und den Abbau regulatorischer Hürden in den Fokus.

Die Umsetzung der CSDDD brachte darüber hinaus auch schon zuvor nicht nur Chancen, sondern auch rechtliche und wirtschaftliche Herausforderungen mit sich. Unbestimmte und inkohärente Begrifflichkeiten sowie variable Anknüpfungspunkte in der Richtlinie können zu Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung führen.<sup>21</sup> Zudem könnte die nationale Umsetzung in den Mitgliedstaaten (MS) zu Uneinheitlichkeiten und widersprüchlichen Anforderungen führen, insbesondere für international tätige Unternehmen. Auch die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) war noch vor den Omnibus-Paketen unklar, insbesondere wenn sie als Zulieferer in größere Wertschöpfungsketten eingebunden sind.

---

<sup>18</sup> NOERR, „Omnibus“-Initiative: EU-Kommission will ESG-Berichtspflichten konsolidieren <https://www.noerr.com/de/insights/omnibus-initiative-eu-kommission-will-esg-berichtspflichten-konsolidieren> (Stand 03.02.2025).

<sup>19</sup> *Europäischer Rat*, Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/> (Stand 03.02.2025).

<sup>20</sup> *Der Standard*, EU-Parlament stimmt Verschiebung des Lieferkettengesetzes zu, <https://www.derstandard.at/story/3000000264198/eu-parlament-stimmt-verschiebung-des-lieferkettengesetzes-zu> (Stand 03.04.2025).

<sup>21</sup> *Palmstorfer/Staudinger*, Die EU- Lieferketten: Richtlinie: Der Binnenmarkt im Einsatz für eine bessere Welt, EuZW, Heft 14/2024, 639.

## 1.2. Zielsetzung der Arbeit

Diese Masterarbeit untersucht die rechtlichen und wirtschaftlichen Implikationen der CSDDD. Dabei wird analysiert, wie europäische Unternehmen die darin festgelegten Anforderungen umsetzen können, um Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage, inwieweit die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl effektiven Menschenrechts- und Umweltschutz als auch unternehmerische Planbarkeit gewährleisten. Ein besonderer Fokus liegt auf drei EU-Gesetzen, die aus dem Europäischen Grünen Deal entstanden sind: CSRD, Taxonomie-Verordnung und CSDDD. Daneben wird auch ein Abgleich mit bestehenden nationalen Vorschriften, wie dem deutschen LkSG und dem französischen *Loi de vigilance*<sup>22</sup> vorgenommen, da diese beiden nationalen Gesetze als Vorreiter:innen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Europa gelten. Hierbei wird die Entstehungsgeschichte der CSDDD dargelegt und es werden potenzielle Überschneidungen aufgezeigt.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit der CSDDD. In diesem Zusammenhang wird untersucht, welche Auswirkungen die Richtlinie auf international agierende Unternehmen sowie KMU hat, insbesondere wenn sie als Zulieferer in größere Wertschöpfungsketten eingebunden sind. Zudem werden die rechtlichen Risiken und Compliance-Herausforderungen beleuchtet, die sich aus unbestimmten Rechtsbegriffen und möglichen Haftungsfragen ergeben. Schließlich setzt sich die Arbeit mit den jüngsten wirtschaftspolitischen Entwicklungen auseinander, darunter der von der EU-Kommission präsentierte Wettbewerbsfähigkeitskompass sowie die aktuellsten Bestrebungen zur Reduktion bürokratischer Hürden, beispielsweise in Form der Omnibus-Pakete. In Anbetracht der in der Einleitung erwähnten klima- und sozialpolitischen Entwicklungen der heutigen Zeit, muss ein regulatorischer Rahmen geschaffen werden, der sowohl hohe Nachhaltigkeitsstandards gewährleistet als auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sichert.

Daraus resultiert folgende Forschungsfrage: *Inwiefern kann die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) wirksam zur nachhaltigen Regulierung globaler Lieferketten beitragen, und welche Chancen und Herausforderungen ergeben sich im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit?*

---

<sup>22</sup> Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF n°74 du 28 mars 2017, texte n° 1.

### **1.3. Methode und Aufbau**

Die Methodik der Masterarbeit kombiniert verschiedene Ansätze, um die komplexen Herausforderungen der CSDDD unter Berücksichtigung aktueller wirtschaftspolitischer Entwicklungen umfassend zu analysieren. Zunächst erfolgt eine rechtsdogmatische Analyse, bei der die CSDDD im Kontext des europäischen Primär- und Sekundärrechts sowie der relevanten Rechtsprechung untersucht wird. Dabei wird insbesondere betrachtet, wie die Richtlinie mit anderen EU-Regulierungen wie der CSRD und der EU-Taxonomie interagiert. Darauf aufbauend wird ein Vergleich zwischen bestehenden nationalen Lieferkettengesetzen wie dem deutschen LkSG und der französischen *Loi de Vigilance* und der CSDDD vorgenommen. Ziel ist es, Gemeinsamkeiten, Divergenzen und sowie Herausforderungen bei der Umsetzung zu identifizieren.

Ergänzt wird die Analyse durch eine empirische Sekundäranalyse, bei der Berichte, Unternehmensstudien und wissenschaftliche Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Wirkung der CSDDD ausgewertet werden. Im Rahmen einer kritischen Reflexion werden Schwachstellen der Richtlinie, unbestimmte Rechtsbegriffe und potenzielle Zielkonflikte zwischen Nachhaltigkeitszielen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen identifiziert.

Abschließend wird untersucht, welche Auswirkungen die Richtlinie auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen hat und inwiefern aktuelle Initiativen zum Bürokratieabbau, wie beispielsweise der europäische Wettbewerbsfähigkeitskompass, die Umsetzung der CSDDD beeinflussen.

## **2. Sorgfaltspflichten in der EU: Rechtsgrundlage und Entwicklung**

Sorgfaltspflichten haben sich in der EU zu einem zentralen Bestandteil der nachhaltigen Unternehmensverantwortung entwickelt. Ihre rechtliche Grundlage findet sich sowohl im Primärrecht der EU als auch in der Entwicklung eines kohärenten regulatorischen Rahmens, der den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards in globalen Lieferketten sicherstellen soll. Mit der CSDDD verfolgt die EU das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten verbindlich zu verankern und damit europaweit einheitliche Standards zu schaffen.

In diesem Kapitel wird die vertragliche Verankerung von Sorgfaltspflichten innerhalb der EU eingehend betrachtet. Dabei wird zunächst die rechtliche Grundlage im Primärrecht der EU, insbesondere in den Verträgen von Maastricht und Lissabon untersucht, um die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verankerung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten aufzuzeigen. Diese Analyse zeigt auf, wie sich die Sorgfaltspflichten aus den allgemeinen Zielen der EU im Bereich Nachhaltigkeit und Menschenrechte ableiten lassen und wie sie durch die CSDDD konkretisiert werden.

Dabei wird auch auf die historischen Meilensteine eingegangen, die den Schutz von Menschenrechten und Umweltschutz in der EU prägten, sowie auf die aktuellen Herausforderungen, die sich aus der Integration von Sorgfaltspflichten in globale Lieferketten ergeben. Die CSDDD zielt darauf ab, Unternehmen zur Identifikation, Prävention und Abhilfe menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken zu verpflichten und damit europaweit harmonisierte Sorgfaltspflichten zu schaffen, die über nationale Regelungen wie das deutsche LkSG und das französische *Loi de vigilance* hinausgehen.

Im Folgenden wird der rechtliche Rahmen detailliert dargelegt, der die EU verpflichtet, sowohl interne als auch externe Maßnahmen zur Förderung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten zu ergreifen. Dieser Rahmen schafft nicht nur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen, sondern gewährleistet auch Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt, indem einheitliche Standards zur Vermeidung menschenrechtlicher Verstöße und Umweltschäden festgelegt werden. Damit berücksichtigt die CSDDD die Globalisierung der Lieferketten und setzt einen europaweiten Maßstab für nachhaltiges und verantwortungsvolles Wirtschaften.

## **2.1. Rechtsgrundlage im Primärrecht**

Die rechtliche Grundlage für nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Wirtschaften in der EU findet sich sowohl im Vertrag über die Europäische Union (EUV) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese Verträge bilden den institutionellen und rechtlichen Rahmen, der die EU verpflichtet, Maßnahmen zur Förderung von Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialstandards zu ergreifen und dabei eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen. Während der Umwelt- und Klimaschutz seit Jahrzehnten ein integraler Bestandteil der europäischen Rechtsordnung ist, wird mit der CSDDD nunmehr auch ein einheitlicher Regulierungsrahmen für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten geschaffen.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Entwicklung wird bereits in der Präambel des EUV betont und durch *Artikel 3 EUV* konkretisiert, wonach die Union auf eine „nachhaltige Entwicklung Europas“ hinwirken soll, die auf einem hohen Maß an Umweltschutz und einer sozialen Marktwirtschaft basiert. Diese Bestimmung bildet die Grundlage für eine umfassende EU-Politik, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in Einklang bringt. Artikel 21 EUV ergänzt diese Verpflichtung um eine außenpolitische Dimension, indem die EU dazu angehalten wird, weltweit zur Förderung von Menschenrechten, nachhaltiger Entwicklung und internationaler Zusammenarbeit beizutragen. Diese Bestimmungen spiegeln sich in der CSDDD wider, die Unternehmen dazu verpflichtet, ihre gesamte Wertschöpfungskette auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken hin zu überprüfen und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Auch der AEUV enthält zentrale Bestimmungen, die sowohl die umweltpolitischen als auch die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Union untermauern. *Artikel 11 AEUV* verpflichtet die EU und ihre MS dazu, Umweltbelange in alle Politikfelder zu integrieren. Damit stellt die Querschnittsklausel<sup>23</sup> sicher, dass auch unternehmerische Tätigkeiten den Grundsatz der Nachhaltigkeit berücksichtigen müssen. *Artikel 191 AEUV* konkretisiert als Zielbestimmung diesen Auftrag. Die in *Artikel 191 Absatz 1 und 2 AEUV* normierten umweltpolitischen Zielsetzungen und Handlungsgrundsätze konkretisieren den unbestimmten Rechtsbegriff der „Erfordernisse des Umweltschutzes“ im Sinne von *Artikel 11 AEUV* und dienen somit als inhaltliche Leitlinien für deren Berücksichtigung in sämtlichen Politikfeldern der Union.<sup>24</sup> Die in *Artikel 191 Absatz 3 AEUV* genannten Kriterien sind – anders als die Grundsätze in *Absatz 1 und 2* – keine eigenständigen „Erfordernisse des Umweltschutzes“, sondern lediglich ergänzende Gesichtspunkte für deren Umsetzung im Rahmen der Umweltpolitik der Union.<sup>25</sup> Zudem unterstreicht *Artikel 194 AEUV* als Zielbestimmung die Bedeutung energiepolitischer Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Übergang zu erneuerbaren Energien und die Reduktion von Emissionen, was auch für Unternehmen eine zunehmende regulatorische Relevanz hat.

Diese klimabezogenen Bestimmungen sind in diesem Zusammenhang relevant, da die Verpflichtung zu nachhaltigem Wirtschaften über den klassischen Umwelt- und Klimaschutz hinausgeht und auch soziale Verantwortung und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umfasst. Die CSDDD verknüpft diese Dimensionen, indem sie Unternehmen dazu verpflichtet, nicht nur ökologische, sondern auch menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und

---

<sup>23</sup> Frenz, Europarecht<sup>2</sup> (2016), 266, Rn 772.

<sup>24</sup> Piska in: Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art. 11 AEUV, Anm. II, 3. (Stand 31.12.2024, rdb.at).

<sup>25</sup> Piska in: Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art. 11 AEUV, Anm. II, 3.

präventiv zu minimieren. In diesem Sinne greifen die umwelt- und klimapolitischen Verpflichtungen der EU und die sich daraus ergebenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten ineinander und bilden ein umfassendes Konzept für nachhaltige und verantwortungsvolle Wirtschaftspraktiken innerhalb der Union.

Das Zusammenspiel dieser primärrechtlichen Grundlagen verdeutlicht, dass nachhaltiges und sozial verantwortliches Wirtschaften nicht allein eine politische Zielsetzung darstellt, sondern als rechtliche Verpflichtung auf allen Ebenen der Europäischen Union verankert ist. Die CSDDD konkretisiert diese Verpflichtung, indem sie erstmals eine einheitliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten innerhalb der Union schafft und damit über bestehende nationale Regelungen, wie das deutsche LkSG und das französische *Loi de vigilance*, hinausgeht. Die Verankerung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im EU-Primärrecht legt somit die Grundlage für eine umfassende und verbindliche Sorgfaltspflichtengesetzgebung, die Unternehmen zur Mitverantwortung für nachhaltiges Wirtschaften verpflichtet.

## **2.2. Umwelt- und Klimapolitik als Fundament unternehmerischer Sorgfaltspflichten**

Die Einbettung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Umwelt- und Klimapolitik setzt ein entsprechendes rechtliches Fundament voraus. Das folgende Kapitel beleuchtet daher die Entwicklung europäischer und internationaler Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen als zentrale Voraussetzungen für die Herausbildung eines verbindlichen, normativen Rahmens unternehmerischer Verantwortung.

### **2.2.1. Historische Entwicklung des Umwelt- und Klimaschutzes im EU-Primärrecht**

Bereits vor mehr als dreißig Jahren wurde Umweltschutz als essenziell für das gemeinsame europäische Projekt anerkannt und erstmals auf vertraglicher Ebene festgeschrieben. In diesem Zusammenhang soll im Folgenden die Entwicklung der wesentlichen vertraglichen Grundlagen beleuchtet werden, die sowohl den Umweltschutz als auch den Klimaschutz innerhalb der EU gestärkt haben.

Ein bedeutender Meilenstein in dieser Entwicklung war die Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) im Jahr 1986, die den Umweltschutz erstmals primärrechtlich verankerte.<sup>26</sup> Diese Vertragsänderung markierte den Beginn einer neuen Phase der

---

<sup>26</sup> Geden/Fischer, Energie- und Klimapolitik (2008), 27.

europäischen Integration, in der Umweltschutz zunehmend als integraler Bestandteil der EU-Politik anerkannt wurde. Mit dem Maastricht-Vertrag von 1992 wurde ein weiterer entscheidender Schritt vollzogen. Er führte nicht nur zu einer grundlegenden Veränderung der institutionellen Abläufe der EU, sondern legte auch den Grundstein für eine stärkere Kompetenz auf europäischer Ebene. Anstatt wie zuvor umweltpolitische Entscheidungen einstimmig im Minister:innenrat zu fällen, konnte nunmehr eine qualifizierte Mehrheit als Grundlage für Beschlüsse dienen, was die Handlungsfähigkeit der Union in Umweltfragen erheblich stärkte.<sup>27</sup> Gleichzeitig wurden das Nachhaltigkeits- und Integrationsprinzip als konzeptionelle Grundlagen des fünften europäischen Umweltaktionsprogramms festgelegt, was die langfristige Ausrichtung der EU-Umweltpolitik prägte.

Im Jahr 1997 verpflichtete sich die EU im Rahmen des Kyoto-Protokolls zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen und etablierte ein Emissionshandelssystem, das ein zentrales Instrument für den Klimaschutz darstellen sollte.<sup>28</sup> In den folgenden Jahren wurde der Zusammenhang zwischen Energiepolitik und Klimaschutz immer stärker betont, wobei der Klimawandel zunehmend als eine der größten globalen Herausforderungen erkannt wurde. Der Vertrag von Lissabon 2009 brachte den Klimaschutz offiziell ins Primärrecht der EU, indem er das Ziel in Artikel 191 AEUV festschrieb.<sup>29</sup> Dies stellte einen weiteren grundlegenden Schritt in der Integration des Klimaschutzes in die europäischen Verträge dar und bildete die rechtliche Grundlage für die ambitionierten Klimaschutzmaßnahmen, die die Union heute verfolgt.

## **2.2.2. Internationale Klimaabkommen und ihre Integration in die EU-Politik**

Die dargestellte Entwicklung der EU-Klimapolitik verlief parallel zur Herausbildung eines internationalen Klimapolitik-Regimes. Bereits im Juni 1988 versammelten sich Vertreter:innen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen sowie rund fünfzig Regierungen zur *World Conference on Changing Atmosphere* in Toronto, wo der Entschluss gefasst wurde, die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgehend vom Niveau 1988 bis zum Jahr 2050 zu halbieren.<sup>30</sup> Obwohl dieses Ziel völkerrechtlich unverbindlich blieb, diente es als wesentlicher Impuls für die Ausarbeitung einer internationalen Klimapolitik. In der Folge initiierten die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) die Einrichtung des *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC), dessen Aufgabe es war,

---

<sup>27</sup> Lenschow, Der umweltpolitische Entscheidungsprozess in der Europäischen Union am Beispiel der Klimapolitik (1996), 90f.

<sup>28</sup> Geden/Fischer, Energie- und Klimapolitik, 28 f.

<sup>29</sup> Fischer, Energie- und Klimapolitik im Vertrag von Lissabon: Legitimationserweiterung für wachsende Herausforderungen, 52.

<sup>30</sup> Brühl/Rosert, Die UNO und Global Governance (2014), 344.

den anthropogen bedingten Klimawandel und dessen Auswirkungen zu analysieren sowie mögliche Gegenmaßnahmen zu erforschen. Im Jahr 1990 veröffentlichte der Weltklimarat seinen ersten Bericht, was zur Gründung des *Intergovernmental Negotiation Committee* (INC) führte, das mit der Entwicklung eines internationalen Klimavertrags beauftragt wurde.<sup>31</sup>

Diese frühen internationalen Bestrebungen, wie die Initiativen der *World Conference on Changing Atmosphere* in Toronto und die Schaffung des IPCC, legten den Grundstein für die Entwicklung eines internationalen Klimaschutzregimes. Der Übergang von unverbindlichen Zielen zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen fand jedoch erst mit dem Pariser Klimaabkommen von 2015 seinen Höhepunkt. Es wurde 2015 im Rahmen der UN-Klimakonferenz von 196 Vertragsparteien verabschiedet und trat im November 2016 in Kraft.<sup>32</sup> Im Abkommen verpflichteten sich die Staaten, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.<sup>33</sup> Seit 2020 sind die Vertragsparteien aufgefordert, ihre nationalen Klimaschutzpläne, die als Nationale Klimaschutzbeiträge (NDCs) bezeichnet werden, vorzulegen.<sup>34</sup> Bedauerlicherweise hat sich mit den Vereinigten Staaten einer der beiden größten Emittenten von CO<sub>2</sub> – an der Spitze China gefolgt von den USA<sup>35</sup> – aus dem Pariser Klimaabkommen zurückgezogen.<sup>36</sup>

### **2.2.3. Die EU-Klimagesetzgebung und der Europäische Grüne Deal**

Um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen, hat die Europäische Union mit dem Europäischen Klimaschutzgesetz von 2021 einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der die EU und ihre MS verpflichtet, Maßnahmen zur Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen zu ergreifen und Klimaneutralität spätestens bis 2050 zu erreichen.<sup>37</sup>

Das Gesetz stellt den Kern des Europäischen Grünen Deals dar und bildet die Grundlage für die Umsetzung der Klimaziele auf europäischer Ebene. Mit besagtem Europäischen Grünen Deal<sup>38</sup> hat die Europäische Kommission einen ehrgeizigen Fahrplan für eine nachhaltigere Wirtschaft in der EU vorgelegt. Ziel dieses Plans ist es, die klima- und umweltpolitischen Herausforderungen in allen Politikbereichen als Chancen zu begreifen und einen gerechten

---

<sup>31</sup> Brühl/Rosert, Die UNO und Global Governance, 344.

<sup>32</sup> Soder, Eine grüne Revolution (2024), 222.

<sup>33</sup> Vereinte Nationen, The Paris Agreement, <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement> (Stand: 08.02.2025).

<sup>34</sup> Soder, Eine grüne Revolution, 222.

<sup>35</sup> Jörgens, Der Ausstieg der USA aus dem Pariser Klimavertrag und die Grenzen der ökologischen Modernisierung, Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht 3 (2017), 177.

<sup>36</sup> Schüler-Zou/Schüller, China als Advokat des Freihandels? Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament 68 (2018), 26.

<sup>37</sup> Rat der Europäischen Union, Maßnahmen der EU gegen den Klimawandel, <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/climate-change/> (Stand: 08.02.2025).

<sup>38</sup> COM(2019)640 final.

sowie inklusiven Übergang zu fördern.<sup>39</sup> Ein zentrales Ziel des Deals ist es, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Hierfür wird die Umgestaltung von Industrie, Energieproduktion, Landwirtschaft und Infrastruktur angestrebt: Konkret sollen eine Transformation der Wirtschaft in Richtung ökologisches Wachstum, eine Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems, die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Importe, eine Neuordnung von Wertschöpfungsketten sowie Investitionen in nachhaltige Technologien umgesetzt werden.<sup>40</sup> Ein weiteres zentrales Anliegen des Grünen Deals ist die Förderung einer Kreislaufwirtschaft, die nicht nur den Ressourcenverbrauch reduziert, sondern auch die Wiederverwendung von Materialien maximiert.<sup>41</sup> Besonders hervorzuheben ist auch der soziale Aspekt des Grünen Deals, der bereits den Grundstein für die CSDDD legt. Die soziale Gerechtigkeit im Kontext des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft wird im Deal betont und es wird nach einem gerechten Übergang gestrebt, bei dem keine Region oder Bevölkerungsgruppe zurückgelassen wird. Hierzu werden sowohl Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Industrien als auch spezifische Programme für die Umschulung von Arbeitskräften und die Förderung von Beschäftigung in grünen Sektoren als erforderlich genannt.<sup>42</sup>

Neben der ökologischen und sozialen Dimension ist auch die wirtschaftliche Seite des Grünen Deals von entscheidender Bedeutung – die Finanzierung der Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft bildet einen wesentlichen Bestandteil der europäischen Strategie, denn die Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen erfordert erhebliche Investitionen: Es wird prognostiziert, dass jährlich zusätzliche 260 Milliarden Euro benötigt werden, um die Klimaziele der EU bis 2030 zu erreichen.<sup>43</sup> Die EU beabsichtigt überdies, eine Führungsrolle bei der Schaffung eines globalen Finanzsystems zu übernehmen, das nachhaltiges Wachstum fördert und internationale Investor:innen anzieht. Dies schließt unter anderem die Entwicklung von Taxonomien, Offenlegungspflichten, Standards und Kennzeichnungen ein.<sup>44</sup>

Der Europäische Grüne Deal hat den Weg für eine integrierte Regulierungsarchitektur geebnet, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte miteinander verknüpft. Im Zentrum dieser Gesetzgebung steht die Trias CSRD, der Taxonomie-VO und der CSDDD: Während die CSRD Unternehmen zur umfassenden Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsstrategien verpflichtet und so Transparenz und Vergleichbarkeit gewährleistet,

---

<sup>39</sup> *Fiebelkorn*, Nachhaltigkeit auf EU-Ebene und im EU-Beihilfenrecht, NR 2024, Heft 3, 266.

<sup>40</sup> *Adam*, Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung - Vergleich des Verständnisses der Europäischen Kommission mit dem wissenschaftlichen Diskurs, MA-Arbeit (2023), 59f.

<sup>41</sup> COM(2019) 640 final, 8.

<sup>42</sup> COM(2019) 640 final, 20.

<sup>43</sup> COM(2019) 640 final, 18.

<sup>44</sup> *Frey*, in: *Mittelbach-Hörmanseder/Hummel/Schneider* (Hrsg.), Handbuch Nachhaltigkeitsberichterstattung (2024), Rn 43.

definiert die Taxonomie-VO, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten. Die CSDDD geht noch einen Schritt weiter, indem sie menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorschreibt. Auf dieses Regelwerk wird in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich eingegangen.

## **2.3. Entwicklung und Bedeutung von Sorgfaltspflichten**

Die europäische Umwelt- und Klimapolitik hat über viele Jahre hinweg die rechtlichen und institutionellen Grundlagen für eine nachhaltige Wirtschaft geschaffen. Diese Entwicklung hat nicht nur zu umfassenden Regulierungen im Umwelt- und Klimaschutz geführt, sondern auch den Weg für die gesetzliche Verankerung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten geebnet, die in diesem Kapitel näher ausgeführt werden.

### **2.3.1. Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen**

Das Völkerrecht ist das Recht der internationalen Gemeinschaft und regelt primär die Beziehungen zwischen Staaten. Es basiert auf völkerrechtlichen Verträgen, Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Im klassischen Völkerrecht sind Staaten die zentralen Normadressat:innen, da sie als souveräne Akteur:innen für die Einhaltung und Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen verantwortlich sind.<sup>45</sup> Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit von Unternehmen ist demgegenüber stark eingeschränkt. Während Unternehmen zunehmend in internationale Menschenrechtsdebatten einbezogen wurden, existieren keine eigenständigen, völkerrechtlich verbindlichen Normen, die direkt an Unternehmen adressiert sind.<sup>46</sup> Vielmehr obliegt es den Staaten, durch nationale Gesetzgebung und Mechanismen sicherzustellen, dass Unternehmen menschenrechtliche Standards einhalten.

Vor diesem Hintergrund entwickelte sich in den 1990er Jahren eine intensive Debatte über die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen. Die Unterkommission für Menschenrechtsschutz initiierte mehrere Studien und setzte eine Expert:innengruppe ein, um verbindliche menschenrechtliche Standards für Unternehmen zu entwickeln.<sup>47</sup> Das daraus hervorgegangene Regelwerk, die „*Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights*“ (UN-Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen), zielte darauf ab, bestehende menschenrechtliche Verpflichtungen auf Unternehmen zu übertragen. Trotz eines breiten Konsultationsprozesses stieß der Entwurf auf

---

<sup>45</sup> Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht<sup>2</sup>, Bd I/1 Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte (1988), 125.

<sup>46</sup> Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, 123.

<sup>47</sup> Buhmann/Feld, Shifting boundaries: a transnational legal perspective on the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, Transnational Legal Theory (2024), Vol. 15, No. 3, 377.

Widerstand – insbesondere von Wirtschaftsverbänden, die verbindliche Compliance- und Monitoring-Mechanismen ablehnten.<sup>48</sup>

Schließlich übernahm 2005 der UN-Sonderbeauftragte John Ruggie die Federführung und entwickelte mit dem „*Protect, Respect and Remedy Framework*“<sup>49</sup> ein alternatives Konzept. Dieses verwarf die ursprüngliche Idee einer völkerrechtlich verbindlichen Unternehmensverantwortung und setzte stattdessen auf freiwillige Selbstverpflichtungen. Besonders die zuvor diskutierte „Einflusssphäre“ eines Unternehmens wurde als unzureichend für eine klare Verantwortlichkeitszuweisung kritisiert.<sup>50</sup>

Ziel war es, ein praktikables Managementinstrument zu schaffen, das es Unternehmen ermöglicht, menschenrechtliche Risiken systematisch zu identifizieren, zu verhindern, abzumildern und darauf zu reagieren – insbesondere in transnationalen Wertschöpfungsketten, in denen lückenhafte nationale Rechtsrahmen Unternehmen bislang allzu häufig eine Umgehung ihrer Verantwortung ermöglichten.<sup>51</sup> Aufbauend auf einem Multi-Stakeholder-Prozess und empirischen Studien wurde die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht als Instrument der Unternehmensführung entwickelt, das primär der Risikosteuerung dient und zunächst nicht als eigenständige rechtliche Verhaltensnorm ausgestaltet war.<sup>52</sup> Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sollte die Sorgfaltspflicht auf einer politischen Verpflichtung beruhen, die von dem Unternehmen auf der höchsten Ebene des Unternehmens angenommen werden muss.<sup>53</sup> Ruggie schlug ein dreigliedriges Konzept vor: Erstens obliegt es den Staaten, durch nationale Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass Unternehmen menschenrechtliche Standards einhalten (Schutzpflicht des Staates). Zweitens werden Unternehmen dazu angehalten, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (die sogenannte „*Due Diligence*“) in ihre Geschäftspraktiken zu integrieren, ohne jedoch einer unmittelbaren völkerrechtlichen Verpflichtung zu unterliegen (Achtungspflicht der Unternehmen). Drittens sollen Betroffene menschenrechtswidriger Unternehmenspraktiken Zugang zu Beschwerdemechanismen erhalten, um ihre Rechte geltend zu machen (Abhilfemöglichkeiten für Betroffene).<sup>54</sup>

---

<sup>48</sup> Brühl/Rosert, Die UNO und Global Governance, 249ff.

<sup>49</sup> Ruggie, Protect, respect and remedy: a framework for business and human rights: report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises (2008), A/HRC/8/5.

<sup>50</sup> Brühl/Rosert, Die UNO und Global Governance, 252f.

<sup>51</sup> Buhmann/Feld, Shifting boundaries, 377.

<sup>52</sup> Ruggie, Protect, respect and remedy, 56f.

<sup>53</sup> UN Guiding Principles (n 5), GPs 15f.

<sup>54</sup> Ruggie, Protect, respect and remedy, A/HRC/8/5, 192 ff.

Damit orientiert sich das Konzept zwar an völkerrechtlichen Grundsätzen, verzichtet jedoch auf eine direkte völkerrechtliche Verpflichtung von Unternehmen und setzt stattdessen auf staatliche Regulierung sowie freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft.<sup>55</sup> Auf Ebene der Vereinten Nationen wurde das Ziel, kooperative und nicht-konfrontative Beziehungen zum Wirtschaftssektor zu wahren, gegenüber dem Bestreben, den Menschenrechtsschutz auf nichtstaatliche Akteur:innen auszudehnen, somit vorrangig behandelt.<sup>56</sup>

Neben den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stellen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ein weiteres zentrales Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns dar. Die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD sind ein umfassendes Regelwerk, das Grundsätze und Maßstäbe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln formuliert. Insgesamt haben sich die 36 OECD-Mitgliedstaaten sowie zwölf weitere Staaten völkerrechtlich verpflichtet, die in den Leitsätzen enthaltenen Empfehlungen zu fördern und deren Umsetzung zu unterstützen.<sup>57</sup> Dabei handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Normen, sondern um Handlungsempfehlungen mit freiwilligem Charakter der Regierungen an Unternehmen, die in den teilnehmenden Staaten operieren oder von dort aus tätig sind.<sup>58</sup> Die Leitsätze dienen als Ergänzung zu bestehenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und sollen dazu beitragen, einheitliche Standards für nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu etablieren.

Die Leitsätze decken zehn zentrale Themenbereiche ab: Sorgfaltspflichten, Transparenz und Offenlegung von Unternehmensinformationen, Menschenrechte, Beschäftigungs- und Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb sowie Steuerpolitik.<sup>59</sup> Insbesondere im Bereich der Sorgfaltspflichten haben die OECD-Leitsätze maßgeblich zur Entwicklung internationaler Standards beigetragen und bilden eine der zentralen Grundlagen für die CSDDD: Unternehmen sind gemäß den OECD-Leitsätzen dazu verpflichtet, durch risikobasierte *Due-Diligence*-Prüfungen präventive Maßnahmen zu ergreifen, um potenziell negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf die in den Leitsätzen geregelten Aspekte frühzeitig zu vermeiden oder diesen angemessen entgegenzuwirken.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> Brühl/Rosert, Die UNO und Global Governance, 253.

<sup>56</sup> Brühl/Rosert, Die UNO und Global Governance, 254.

<sup>57</sup> Hammerschmid, in: Czurray/Ortiz/Scholz (Hrsg.), Verantwortungsvolle Unternehmensführung im österreichischen Mittelstand (2019), 44.

<sup>58</sup> Utz, in: Burckhardt (Hrsg.), Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen<sup>2</sup> (2013), 83.

<sup>59</sup> Hammerschmid, in: Czurray/Ortiz/Scholz (Hrsg.), Verantwortungsvolle Unternehmensführung im österreichischen Mittelstand (2019), 44.

<sup>60</sup> Kurhofer, Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen und die Rolle der Unternehmensberichterstattung (2022), 101f.

Besonders relevant ist die Anwendung der Sorgfaltspflicht im Kontext globaler Lieferketten – Unternehmen sollen demnach nicht nur ihre eigenen Aktivitäten, sondern auch die menschenrechtlichen Risiken innerhalb ihrer Geschäftsbeziehungen überwachen. Dabei wird betont, dass Unternehmen auch Verantwortung für Verstöße übernehmen müssen, die in ihrer Lieferkette auftreten, insbesondere wenn sie durch ihre Geschäftspraktiken dazu beigetragen haben oder in der Lage sind, negative Auswirkungen zu beeinflussen.<sup>61</sup>

Die OECD-Leitsätze und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte haben wesentliche Grundlagen für die CSDDD geschaffen, insbesondere durch die Etablierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten als unternehmerische Verantwortung. Während diese Instrumente auf freiwillige Selbstverpflichtung setzten, macht die CSDDD diese Anforderungen auf europäischer Ebene erstmals rechtlich verbindlich und schafft einen Rahmen zur Durchsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht entlang globaler Wertschöpfungsketten. Darüber hinaus integriert sie Elemente der französischen Lieferkettenregulierung von 2017 (basierend auf einem zivilrechtlichen Durchsetzungsmodell) sowie des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes von 2021 (basierend auf einem öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmodell), auf die in weiterer Folge näher eingegangen wird.<sup>62</sup>

### 2.3.2. Verankerung von Sorgfaltspflichten in nationalen Rechtsordnungen

In den letzten Jahren haben zahlreiche Staaten die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – die sogenannten Ruggie-Prinzipien – zum Anlass genommen, um gesetzliche Vorgaben für Unternehmen zu schaffen, die den Schutz der Menschenrechte in ihren Lieferketten stärken sollen. Beispiele dafür sind der *Modern Slavery Act*, der im Jahr 2015 im Vereinigten Königreich in Kraft trat und Unternehmen zur Transparenz in Bezug auf moderne Sklaverei und Zwangsarbeit verpflichtet.<sup>63</sup> Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das französische Lieferkettengesetz – das sogenannte *Loi de vigilance* –, das eine Vorreiter:innenrolle in Europa einnimmt. Im französischen Recht existierten lange Zeit keine umfassenden Haftungsregelungen für transnationale Unternehmen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Wertschöpfungsketten. Das Gesetz über die

---

<sup>61</sup> OECD, Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), 20.

<sup>62</sup> Sinnig/Zetzsche, The EU's Corporate Sustainability Due Diligence Directive: From Disclosure to Mandatory Prevention of Adverse Sustainability Impacts in Supply Chains, European Journal of Risk Regulation (2025), 1.

<sup>63</sup> Knauer/Rühl, Zivilrechtlicher Menschenenschutz? Das deutsche Lieferkettengesetz und die Hoffnung auf den europäischen Gesetzgeber, JZ 3/2022, 106.

Sorgfaltspflichten von Muttergesellschaften und Auftraggeber:innen wurde im Jahr 2017 verabschiedet und verpflichtet Unternehmen zur Identifikation und Prävention menschenrechtlicher Risiken entlang ihrer globalen Wertschöpfungsketten.<sup>64</sup>

Ziel des Gesetzes ist es, bestehende Haftungslücken zu schließen, Unternehmen für Verstöße in ihren globalen Lieferketten zur Verantwortung zu ziehen und Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen einen Entschädigungsanspruch zu ermöglichen. Maßgeblicher Auslöser für die Gesetzesinitiative war der Einsturz des Rana Plaza-Fabrikgebäudes in Bangladesch im Jahr 2013, bei dem mindestens 1.138 Menschen ums Leben kamen und rund 2.500 weitere verletzt wurden.<sup>65</sup> In dem Gebäudekomplex produzierten zahlreiche Zulieferbetriebe für internationale Textilkonzerne. Die Tragödie löste weltweit Empörung aus und verstärkte den Ruf nach verbindlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen entlang ihrer globalen Lieferketten. Frankreich war danach das erste Land, das ein verbindliches Lieferkettengesetz erließ und inhaltlich an bereits bestehende internationale Regelwerke, einschließlich der Ruggie-Prinzipien sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, angelehnt wurde.

Auch Deutschland hat auf die zunehmende internationale Forderung nach verbindlichen Sorgfaltspflichten reagiert und mit dem im Jahr 2021 vom deutschen Bundestag beschlossenen LkSG ein eigenes Regelwerk geschaffen.<sup>66</sup> Während der *Modern Slavery Act* im Vereinigten Königreich und die *Loi de Vigilance* in Frankreich bereits frühere gesetzliche Rahmenbedingungen zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen etablierten, setzt das LkSG diesen Trend fort und verankert erstmals in der deutschen Rechtsordnung umfassende menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten.

Das LkSG verfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Um dieses Ziel zu erreichen, führt das LkSG – erstmalig in der deutschen Rechtsordnung – menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten ein, die sich inhaltlich an den Ruggie-Prinzipien orientieren.<sup>67</sup>

Gemäß den Vorgaben des LkSG sind Unternehmen verpflichtet, nach §§ 5, 6 und 7 LkSG regelmäßig Risikoanalysen durchzuführen, um menschen- und umweltrechtliche Risiken

---

<sup>64</sup> Knauer/Rühl, Zivilrechtlicher Menschenschutz, JZ 3, 106.

<sup>65</sup> Nasse, Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz (2022), 4.

<sup>66</sup> Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2021), 5.

<sup>67</sup> Altenschmidt/Helling, Berliner Kommentare – LkSG (2022), 27.

entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren.<sup>68</sup> Darauf aufbauend müssen Präventionsmaßnahmen implementiert und – im Falle einer festgestellten Verletzung – Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Diese Verpflichtungen gelten nicht nur für den eigenen Geschäftsbereich, sondern erstrecken sich gemäß § 2 Abs. 5 LkSG auch auf alle unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland tätig sind. Damit etabliert das LkSG rechtsträgerübergreifende Sorgfaltspflichten, die im deutschen Recht bislang unbekannt waren und in ihrer Reichweite an das französische *Loi de vigilance* anknüpfen.<sup>69</sup>

Neben der Risikoanalyse und Maßnahmenumsetzung sind Unternehmen nach §§ 4, 8, 9 und 10 LkSG verpflichtet, ein Risikomanagementsystem zu etablieren und ein betriebsinternes Beschwerdesystem einzurichten, um potenzielle Verstöße frühzeitig zu erkennen. Zudem muss die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentiert und der zuständigen Behörde regelmäßig Berichte vorgelegt werden.<sup>70</sup>

Das LkSG schafft somit ein umfassendes Compliance-System, das Unternehmen verpflichtet, ihre Lieferketten transparent zu gestalten und Verantwortung für menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen beeindrucken nicht nur durch ihren Umfang, sondern auch durch ihren räumlichen und sachlichen Geltungsbereich, da sie alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und sämtliche Produktions- und Lieferstufen betreffen. Des Weiteren etabliert das LkSG bereits einen umfassenden Beschwerdemechanismus, der den Anforderungen der CSDDD bereits weitestgehend entspricht und für Unternehmen nur noch geringfügig angepasst werden muss.<sup>71</sup>

Eine zentrale Besonderheit des LkSG liegt in der abgestuften Verantwortlichkeit, die in § 2 Abs. 6 bis 8 LkSG verankert ist. Ähnlich wie im französischen *Loi de vigilance*, differenziert das LkSG in Bezug auf die Intensität der auferlegten Sorgfaltspflichten zwischen dem eigenen Geschäftsbereich, den unmittelbaren Zulieferern und den mittelbaren Zulieferern:<sup>72</sup> Gemäß § 2 Abs. 6 LkSG gilt im eigenen Geschäftsbereich die höchste Sorgfaltspflicht, da Unternehmen dort unmittelbare Kontrolle über Arbeits- und Umweltbedingungen haben. Sie sind verpflichtet, Risiken zu identifizieren, Präventions- und Abhilfemaßnahmen direkt umzusetzen und ein wirksames Risikomanagementsystem zu etablieren. Hinsichtlich der unmittelbaren Zulieferer

---

<sup>68</sup> Schweikert, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Schriftenreihe des vunk V002/2022, 23.

<sup>69</sup> Knauer/Rühl, Zivilrechtlicher Menschenrechtsschutz, JZ 3, 106.

<sup>70</sup> Schweikert, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, vunk V002, 21.

<sup>71</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, Heft 14/2024, 637.

<sup>72</sup> Knauer/Rühl, Zivilrechtlicher Menschenrechtsschutz, JZ 3, 106.

(§ 2 Abs. 7 LkSG) verlangt das Gesetz eine erhöhte Sorgfaltspflicht, da Unternehmen mit diesen in direkter Vertragsbeziehung stehen und somit Einfluss auf deren Geschäftsprozesse ausüben können. Dazu gehört die regelmäßige Risikoanalyse, die Verankerung von Präventionsmaßnahmen in Lieferverträgen und die Überprüfung der Umsetzung.

Im Gegensatz dazu sind die Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern gemäß § 2 Abs. 8 LkSG weniger intensiv ausgestaltet. Unternehmen müssen erst dann tätig werden, wenn sie substantielle Kenntnis über mögliche Menschenrechts- oder Umweltverstöße erhalten. In solchen Fällen sind angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und die Risikoanalyse auf diese Lieferbeziehungen auszuweiten. Diese differenzierte Herangehensweise wird als „Konzept abgestufter Verantwortlichkeit“ bezeichnet und zielt darauf ab, die Verhältnismäßigkeit der unternehmerischen Sorgfaltspflichten sicherzustellen, indem der Grad der Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten berücksichtigt wird.<sup>73</sup>

Das LkSG gewährleistet somit einen angemessenen Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards, indem es eine risikobasierte Differenzierung zwischen den verschiedenen Stufen der Liefer- und Wertschöpfungskette vornimmt.

### **3. Überblick über den Inhalt und die Zielsetzungen der CSDDD**

Vorab ist festzustellen, dass die CSDDD als „*Directive*“ bzw. Richtlinie in den MS keine unmittelbare Geltung hat. Richtlinien stellen neben Verordnungen, Beschlüssen und Empfehlungen bzw. Stellungnahmen laut Art. 288 AEUV die Rechtsakte des sekundären Unionsrechts der Europäischen Union dar, die den rechtlichen Rahmen für MS der EU bilden.<sup>74</sup> Eine Richtlinie kommt nach AEUV insbesondere dann zum Einsatz, wenn nationales Recht nur in groben Zügen harmonisiert werden soll, um bessere Bedingungen für den Binnenmarkt zu schaffen.<sup>75</sup> Im Gegensatz dazu ist eine Verordnung in den MS als „geltendes Recht“ zu betrachten, sie besitzt „unmittelbare Geltung“. Diese unmittelbare Geltung ist die bezeichnende Eigenschaft der Verordnungen, die auch als „Gesetze der Union“ betitelt werden. Richtlinien sind hingegen nur hinsichtlich ihres Ziels bindend und adressieren den nationalen Gesetzgeber, der sie in nationales Recht umwandelt.<sup>76</sup> Konkret bedeutet dies, dass jedes der 27 MS die CSDDD in nationales Recht umsetzen muss.

---

<sup>73</sup> Schweikert, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, vunk V002, 28.

<sup>74</sup> Thiele, Europarecht<sup>11</sup>(2014), 109.

<sup>75</sup> Lorenzmeier, Europarecht – Schnell erfasst<sup>4</sup> (2011), 161f.

<sup>76</sup> Thiele, Europarecht<sup>11</sup>, 113.

### 3.1. Rechtsgrundlage im EUV und AEUV

Die rechtliche Grundlage für die CSDDD im AEUV ist in mehreren zentralen Bestimmungen verankert: *Artikel 3 EUV* und *Artikel 11 AEUV* heben den Umweltschutz als zentralen Bestandteil der europäischen Politik hervor und verankern ihn als wesentliches Element zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. *Artikel 4 AEUV* ordnet den Umweltbereich den geteilten Kompetenzen der EU zu. Das bedeutet, dass sowohl die EU als auch die MS in der Umweltpolitik aktiv werden und verbindliche Rechtsakte erlassen können.

Ein entscheidender Artikel ist *Artikel 114 AEUV*, der als zentrale Rechtsgrundlage für die Harmonisierung von Vorschriften innerhalb des Binnenmarkts dient. Dieser Artikel soll Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Regelungen vermeiden und sicherstellen, dass die CSDDD einheitlich in allen MS umgesetzt wird. Dies ist insbesondere für die CSDDD von Bedeutung, da die Richtlinie eine einheitliche Sorgfaltspflicht für Unternehmen schafft, die in unterschiedlichen MS tätig sind, und dadurch den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts nicht verzerrt wird.

*Artikel 50 AEUV* bezieht sich auf die Koordinierung von Vorschriften zur Gründung und Leitung von Unternehmen innerhalb der EU. Da die CSDDD Unternehmen zur Verantwortung für die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards entlang ihrer gesamten Lieferkette verpflichtet, stellt dieser Artikel sicher, dass die Unternehmensgründung und -führung auch im Hinblick auf die nachhaltige Unternehmensverantwortung koordiniert werden können. Dies gewährleistet, dass Unternehmen im Einklang mit den Wettbewerbszielen der Union agieren und keine rechtlichen Hürden für die Einführung nachhaltiger Praktiken entstehen.

Der Vertrag von Lissabon nennt die Bekämpfung des Klimawandels in der Präambel sowie in *Artikel 191 AEUV* als Ziel der EU-Umweltpolitik. Zudem enthält der Umweltartikel eine Ergänzung, die erstmals eine ausdrückliche EU-Zuständigkeit für internationale Klimapolitik festschreibt. Die *Artikel 191 bis 193 AEUV* konkretisieren und bestätigen die Kompetenzen der EU in diesem Bereich.

Da die CSDDD maßgeblich auf die Umsetzung von Umweltstandards in Unternehmenspraktiken abzielt, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von negativen Umweltauswirkungen in der Lieferkette, unterstützen dieser Artikel die Union bei der Schaffung von Vorschriften, die Unternehmen zu nachhaltigem Handeln anregen, ohne den Binnenmarkt zu gefährden.

*Artikel 206 und 207 AEUV* betreffen den internationalen Handel und sind im Kontext der CSDDD von besonderer Bedeutung, da die Richtlinie auch Unternehmen betrifft, die in globalen Lieferketten tätig sind. *Artikel 206 und 207* ermöglichen der Union, im Rahmen des internationalen Handels mit Drittländern verbindliche Regeln für Nachhaltigkeit und Menschenrechte zu etablieren, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen. Insbesondere im Hinblick auf den globalen Handel sorgt die CSDDD dafür, dass Unternehmen ihre Verantwortung in internationalen Lieferketten wahrnehmen, während gleichzeitig die Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen auf globaler Ebene nicht ungerechtfertigt verschärft werden.

### **3.2. Ziele und Schwellenwerte**

Inhaltlich verfolgt die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD) das übergeordnete Ziel, Unternehmen im Binnenmarkt dazu zu verpflichten, Verantwortung für die Wahrung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt zu übernehmen.<sup>77</sup> Dies geschieht durch die verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, die Unternehmen dazu anhalten, potenzielle oder tatsächliche Schäden in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in den Aktivitäten ihrer Tochterunternehmen und Geschäftspartner:innen zu erkennen und aktiv abzustellen. In der 2024 verabschiedeten Form der Richtlinie formuliert *Art. 1 Abs. 1* diese Zielsetzung, wobei die Verantwortung der Unternehmen weit über ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit hinausgeht und auch deren Einfluss auf die gesamte Wertschöpfungskette erfasst.

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist in *Art. 2* geregelt. Hier wird festgelegt, dass die Richtlinie für Unternehmen gilt, die entweder in der Union niedergelassen sind oder die in der Union signifikante wirtschaftliche Aktivitäten entfalten. Insbesondere Unternehmen, die in den letzten beiden Geschäftsjahren bestimmte Umsatz- oder Beschäftigtenzahlen überschreiten, fallen unter die Verpflichtungen der Richtlinie, in jener Form, wie sie am 25. Juli 2024 beschlossen wurde. Konkret betrifft dies:

- Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr mehr als 1.000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450.000.000 EUR erzielt haben (*Art. 2 Abs. 1*).

---

<sup>77</sup> Richtlinie (EU) 2024/176, 25.

- Unternehmen, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, jedoch als oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe fungieren, die diese Zahlen erfüllt (*Art. 2 Abs. 1*).

Für Unternehmen aus Drittstaaten gilt die Richtlinie ebenfalls, wenn sie in der Union signifikante Umsätze erzielen. Dies betrifft:

- Unternehmen, die in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 450.000.000 EUR im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt haben (*Art. 2 Abs. 2*).
- Die obersten Muttergesellschaften von Unternehmensgruppen, deren konsolidierter Umsatz diese Schwellenwerte überschreitet, fallen ebenfalls unter die Regelungen der Richtlinie (*Art. 2 Abs. 2*).

Durch diesen weitreichenden Geltungsbereich stellt die Richtlinie sicher, dass nicht nur Unternehmen innerhalb der EU, sondern auch solche aus Drittländern, die auf dem Binnenmarkt tätig sind und dort bedeutende wirtschaftliche Aktivitäten ausüben, zur Verantwortung gezogen werden. Es ist jedoch von Bedeutung, auf die nachfolgenden Aspekte hinzuweisen – ein kurzer Exkurs erscheint an dieser Stelle erforderlich –, um die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag und deren Auswirkungen auf den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erläutern. Im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag stellen die in der endgültigen Fassung der Richtlinie festgelegten Schwellenwerte eine Abschwächung dar:<sup>78</sup> Zunächst war für Unternehmen mit Sitz in der Union eine Schwelle von 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 150 Millionen EUR vorgesehen. Zudem sollten für bestimmte Hochrisikosektoren, wie etwa den Textilsektor, niedrigere Schwellenwerte gelten. Im finalen Entwurf der Richtlinie wurde jedoch auf das Konzept der Hochrisikosektoren vollständig verzichtet. Darüber hinaus wurde der Geltungsbereich der nachgelagerten Lieferketten erheblich reduziert, was laut Berechnungen des *Center for Research on Multinational Corporations* zu einer Minderung der betroffenen Unternehmen um etwa 70 Prozent führte.<sup>79</sup> Diese Anpassung wurde als Entlastung für KMU verstanden.

Trotz dieser Abschwächungen ist die Verabschiedung der CSDDD als politischer Erfolg zu bewerten – insbesondere angesichts des massiven wirtschaftsliberalen Lobbyings, das das Gesetzesvorhaben bis zuletzt erheblich gefährdete.<sup>80</sup> Erst durch das koordinierte

<sup>78</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, Heft 14/2024, 637f.

<sup>79</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, Heft 14/2024, 638.

<sup>80</sup> Keller, EU-Lieferkettengesetz vor dem Aus: FDP und Wirtschaftslobby attackieren Kompromissentwurf, <https://correctiv.org/aktuelles/lobbyismus/2024/01/24/eu-lieferkettengesetz-vor-dem-aus-fdp-und-lobby-wollen-den-entwurf-stoppen> (Stand 21.03.2025).

Zusammenwirken progressiver Kräfte – darunter Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen, engagierte politische Entscheidungsträger:innen auf nationaler und europäischer Ebene und progressive Unternehmen – konnte kurz vor Ende der Legislaturperiode, so beispielsweise mithilfe von Kampagnen,<sup>81</sup> ein finaler Kompromisstext verabschiedet werden. Maßgeblich beigetragen hat dabei auch die belgische Ratspräsidentschaft, deren diplomatisches Geschick als zentral für den finalen Beschluss gilt.<sup>82</sup> Dem gegenüber stand ein gut orchestriertes und teils aggressives Lobbying zahlreicher Wirtschaftsverbände – allen voran der dänischen, schwedischen und deutschen Wirtschaft und konkret durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) –, die versuchten, zentrale Elemente wie zivilrechtliche Haftung, Umweltstandards und die Erfassung der gesamten Wertschöpfungskette systematisch zu verwässern.<sup>83</sup>

### **3.3. Ermittlung und Bewertung von Risiken**

Im Rahmen der Richtlinie sind Unternehmen nicht nur dazu verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden, sondern auch aktiv Maßnahmen zur Ermittlung und Bewertung dieser Risiken zu ergreifen. Dieser Prozess bildet das Fundament für eine wirksame Risikomanagementstrategie. Unternehmen sind sodann angehalten, die Sorgfaltspflicht aktiv in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme zu integrieren (*Art. 5 Abs. 2*). Zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht müssen Unternehmen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt einerseits umfassend ermitteln und andererseits auch bewerten. *Artikel 8 Abs. 1* der Richtlinie verpflichtet Unternehmen zur Etablierung geeigneter Verfahren, die sowohl tatsächliche als auch potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt systematisch zu identifizieren.

Der Prozess des Risikomanagements ist auf der Grundlage relevanter und verlässlicher Informationen aus sämtlichen Ebenen der Geschäftstätigkeit durchzuführen, wobei auch die Aktivitäten von Tochtergesellschaften sowie von direkten und indirekten Geschäftspartner:innen in die Risikoanalyse einbezogen werden müssen. Die Verfahren zur Ermittlung müssen dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden, um eine kontinuierliche und präzise Risikoanalyse sicherzustellen. Die Ermittlung negativer Auswirkungen muss umfassend sein und sowohl quantitative als auch qualitative Daten berücksichtigen, wobei

---

<sup>81</sup> *Justice is everybody's business*, <https://justice-business.org/de/ueber-uns/> (Stand 21.03.2025).

<sup>82</sup> *Wegerer*, Paradigmenwechsel: Die EU-Lieferkettenrichtlinie ist da, <https://www.awblog.at/Europa/Die-EU-Lieferkettenrichtlinie-ist-da> (Stand 21.03.2025).

<sup>83</sup> *Keller*, Lieferketten: Unternehmen wollen nicht für Ausbeutung haften, <https://correctiv.org/aktuelles/wirtschaft/2022/02/22/lieferketten-unternehmen-wollen-nicht-fuer-ausbeutung-haften/> (Stand 21.03.2025).

Unternehmen befugt sind, auf öffentliche Berichterstattung sowie auf andere verfügbare Quellen zurückzugreifen, um die Identifikation von Risiken zu vervollständigen (*Art. 8 Abs. 3*). Darüber hinaus ist die Identifizierung der Risiken als ein fortlaufender Prozess anzusehen, der regelmäßig aktualisiert werden muss. *Artikel 9 Abs. 2* konkretisiert, dass die Priorisierung der ermittelten negativen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit erfolgen muss. Der Artikel legt fest, dass Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß *Artikel 10* und *Artikel 11* die Auswirkungen, die sie identifiziert haben, nach ihrer Schwere und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens priorisieren müssen, falls es nicht möglich ist, alle negativen Auswirkungen gleichzeitig vollständig zu adressieren.

Kritiker:innen äußern hierbei, dass unternehmensinterne Risikomanagementsysteme in diesem Zusammenhang jedoch nicht nur als Instrumente zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben fungieren, sondern auch als Mittel der Perspektivverschiebung: So werden menschenrechtliche und ökologische Risiken primär als unternehmensbezogene Gefährdungen dargestellt – und weniger als von den Unternehmen verursachte Belastungen für Dritte. Dadurch besteht die Gefahr, dass strukturelle Auswirkungen auf Menschen und Umwelt nicht als externe Verantwortung, sondern als interne Betriebsrisiken verstanden werden.<sup>84</sup>

### **3.4. Verhinderung, Abmilderung und Behebung negativer Auswirkungen**

Sobald negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt identifiziert werden, fordert die Richtlinie die Unternehmen dazu auf, Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung dieser Auswirkungen zu ergreifen (*Art. 10 Abs. 1*). Dabei sind Unternehmen zudem verpflichtet, unverzüglich einen „Präventionsaktionsplan“ zu entwickeln und umzusetzen, der sowohl Zeitpläne als auch qualitative und quantitative Indikatoren für eine Messung der Verbesserung inkludiert (*Art. 10 Abs. 2*). Sollte eine Minderung der Auswirkungen für Unternehmen nicht vollständig möglich sein, müssen Unternehmen sicherstellen, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen zu minimieren oder den Status quo wiederherzustellen (*Art. 12 Abs. 1*). Wesentlich zu erwähnen ist, wie die Regelungen für Geschäftspartner:innen und KMU ausgestaltet sind, da diese Aspekte später im Rahmen der Diskussion noch eingehend behandelt werden: Im Rahmen der Richtlinie ist vorgesehen, dass Unternehmen von ihren direkten Geschäftspartner:innen vertragliche Zusicherungen einholen müssen, die garantieren, dass die Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie des Präventionsplans

---

<sup>84</sup> Fornasari/Griffin, Risky business? Corporate risk management obligations in sustainability due diligence and digital platform regulation (2025), 5.

gewährleistet wird. Diese Zusicherungen sind auch von Partner:innen einzuholen, sofern diese Teil der Lieferkette des Unternehmens sind (*Art. 10 Abs. 2b*).

Die Richtlinie berücksichtigt allerdings in ihrer 2024 beschlossenen Form auch die speziellen Herausforderungen von KMU und sieht für diese erleichterte Regelungen vor. So sollen KMU unter anderem Zugang zu direkten Finanzierungen, günstigen Darlehen und Garantien für eine fortgesetzte Beschaffung erhalten, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde (*Art. 10 Abs. 2e*). Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht zu einer übermäßigen Belastung für KMU führt und deren wirtschaftliche Stabilität unterstützt wird. Die besonderen Vorschriften zur Einholung vertraglicher Zusicherungen von Geschäftspartner:innen und die erleichterten Regelungen für KMU stellen zentrale Elemente dar, die im weiteren Verlauf der Analyse dieser Arbeit vertieft werden.

Traditionell werden externe Effekte wie Umwelt- und Sozialschäden primär durch öffentlich-rechtliche Regulierungen adressiert, die Sanktionsmechanismen bei Verstößen vorsehen. Unternehmensrechtlich besteht hingegen nur dann eine Pflicht zur Berücksichtigung solcher Effekte, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und damit der Rentabilität des Unternehmens stehen – etwa durch Reputationsrisiken oder Auswirkungen auf Absatzmärkte.<sup>85</sup> Eine weitergehende Berücksichtigung möglicher Schäden für Dritte ist regelmäßig nicht vorgesehen. Im marktwirtschaftlichen Wettbewerb ist es somit üblich, dass unternehmerischer Erfolg zulasten anderer Marktteilnehmer:innen gehen darf. Unter diesem Blickwinkel kann eine konträre Ansicht zum Abschluss des vorherigen Kapitels über Risikomanagementsysteme gefasst werden, denn die CSDDD setzt auf einen Paradigmenwechsel: Sie begrenzt die unternehmerische Freiheit, indem sie eine Pflicht zur Prävention und Behebung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt vorsieht – auch dann, wenn diese außerhalb des direkten wirtschaftlichen Eigeninteresses liegen.<sup>86</sup>

### **3.5. Überwachung, Sanktionen und Durchsetzung**

Die Umsetzung der Sorgfaltspflicht erfordert eine kontinuierliche Überwachung der ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit. *Artikel 15* der Richtlinie verpflichtet Unternehmen, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen fortlaufend zu evaluieren und regelmäßig öffentlich darüber zu berichten. Diese Berichterstattung muss mindestens einmal jährlich erfolgen, um eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Fortschritte und Anpassungen

---

<sup>85</sup> Sinnig/Zetzsche, European Journal of Risk Regulation, 3.

<sup>86</sup> Sinnig/Zetzsche, European Journal of Risk Regulation, 3.

sicherzustellen. Sie muss einerseits über die Website des Unternehmens erfolgen (*Art. 16*) und muss andererseits über ein zentrales europäisches Zugangsportal veröffentlicht werden (*Art. 17*). Unternehmen sind überdies dazu angehalten, eine klare Kommunikation mit allen relevanten Interessenträger:innen pflegen, um die Effektivität ihrer Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern und die Einhaltung der Richtlinie sicherzustellen (*Art. 13*).

Die Richtlinie sieht vor, dass die MS Aufsichtsbehörden einrichten, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwachen und gegebenenfalls Sanktionen verhängen. *Art. 25 Abs. 1* verpflichtet die MS, entsprechende Aufsichtsbehörden zu benennen und die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.<sup>87</sup> Diese Behörden haben die Aufgabe, die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren und bei Verstößen gegen die Richtlinie angemessene Sanktionen zu verhängen. Die Koordinierung der behördlichen Durchsetzung erfolgt über das Europäische Netzwerk der Aufsichtsbehörden „*European Network of Supervisory Authorities*“ (ENSA), das insbesondere den grenzüberschreitenden Informationsaustausch sicherstellen und Sanktionen auch gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten veröffentlichen soll.<sup>88</sup>

In Deutschland übt seit der Einführung des LkSG das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) diese Funktion bereits aus.<sup>89</sup> Strafen sollen so ausgestaltet sein, dass sie eine abschreckende Wirkung auf Unternehmen haben und die konsequente Umsetzung der Richtlinie sicherstellen (*Art. 27 Abs. 1*). Die CSDDD sieht ein umfassendes öffentlich-rechtliches Sanktionsregime vor, das sich an bewährten Mechanismen aus dem Finanzmarktrecht orientiert (*Art. 27 CSDDD*). Neben einer Geldbuße von bis zu fünf Prozent des weltweiten Konzernumsatzes ist auch die Veröffentlichung des Verstoßes („*Name-and-Shame*“) vorgesehen (*Art. 27 Abs. 2 CSDDD*).<sup>90</sup> Die Strafzumessung erfolgt unter Berücksichtigung erschwerender und mildernder Umstände. Darüber hinaus kann die Nichteinhaltung der CSDDD zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen sowie dem Entzug finanzieller Unterstützungen führen.

### **3.6. Schnittstellen zu ergänzenden EU-Regulierungsrahmen**

Die CSDDD steht nicht isoliert im europäischen Nachhaltigkeitsrecht, sondern ist, wie eingangs erwähnt, eingebettet in einen umfassenden regulatorischen Rahmen, der Unternehmen zur Einhaltung ökologischer und sozialer Sorgfaltspflichten verpflichtet.

---

<sup>87</sup> Grabosch, Die EU-Lieferkettenrichtlinie. Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt, Friedrich Ebert Stiftung (2024), 10.

<sup>88</sup> Sinnig/Zetzsche, European Journal of Risk Regulation, 22.

<sup>89</sup> Grabosch, Die EU-Lieferkettenrichtlinie, 10.

<sup>90</sup> Sinnig/Zetzsche, European Journal of Risk Regulation, 21f.

Insbesondere die bereits erwähnte CSRD sowie die Taxonomie-VO sind zentrale Säulen dieser Regulierungsarchitektur und weisen erhebliche Überschneidungen mit der CSDDD auf.

Während die CSDDD Unternehmen dazu verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der Geschäftsbeziehungen innerhalb ihrer Aktivitätskette zu identifizieren, zu minimieren und zu beheben, setzt die CSRD<sup>91</sup> an der Berichtspflicht an, indem sie Unternehmen zur Offenlegung entsprechender Maßnahmen und deren Wirksamkeit verpflichtet. Die EU-Taxonomie-Verordnung<sup>92</sup> wiederum definiert, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltig gelten und stellt damit einen Maßstab dar, der sowohl für unternehmerische Nachhaltigkeitsstrategien als auch für die Finanzierung von Wirtschaftsaktivitäten von entscheidender Bedeutung ist.

Die CSRD trat nach einem Entstehungsprozess von knapp zwei Jahren am 5. Januar 2023 in Kraft. Die EU-MS hatten die neuen Vorschriften bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.<sup>93</sup> Ziel der CSRD ist es, Unternehmen zu einer umfassenden, transparenten und standardisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verpflichten, die gleichwertig zu den finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens ist (*Erwägungsgrund 2 CSRD*). Ein zentrales Element der CSRD ist die Verpflichtung zur Berichterstattung nach einheitlichen europäischen Standards, den *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS)<sup>94</sup> (*Art. 29b Abs. 1 CSRD*) die auf den Veröffentlichungen der EFRAG (*European Financial Reporting Advisory Group*) beruhen und von der EK als delegierter Rechtsakt erlassen wurden.<sup>95</sup> Diese Berichtsstandards konkretisieren die erforderlichen Angaben und umfassen unter anderem Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (*Environmental Social and Governance*).<sup>96</sup> Dabei wird auch auf die Anforderungen der EU-Taxonomie-Verordnung Bezug genommen, sodass Unternehmen angeben müssen, inwiefern ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten den ökologischen Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie entsprechen (vgl. *Art. 8 Taxonomie-VO*).

Die ESRS-Berichtspflichten umfassen detaillierte Angaben zu Themen wie Klimarisiken, Arbeitnehmer:innenrechten und Geschäftsstrategien zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Unternehmen müssen in diesem Zusammenhang auch darlegen, welche Maßnahmen sie ergreifen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der CSDDD zu erfüllen. Dadurch entsteht eine

---

<sup>91</sup> RL (EU) 2022/2464.

<sup>92</sup> VO (EU) 2020/852.

<sup>93</sup> *StuB-Steuerjournal* 2/2023, 26.

<sup>94</sup> Krüger, in Hiller/Krüger/Riedel u.a. (Hrsg.), *Finance-Perspektiven im Wandel* (2024), 148.

<sup>95</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023, ABl. L 2023/2772 vom 22.12.2023.

<sup>96</sup> Krüger, in Hiller/Krüger/Riedel u.a. (Hrsg.), *Finance-Perspektiven im Wandel* (2024), 144.

enge Verbindung zwischen den beiden Regulierungen: Während die CSDDD Unternehmen zur Identifikation und Behebung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte verpflichtet, stellt die CSRD sicher, dass über diese Maßnahmen transparent berichtet wird.

Insgesamt führt die CSRD zu einer signifikanten Ausweitung der Berichtspflichten für Unternehmen in der EU und betrifft nicht mehr nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen, sondern auch mittelständische Unternehmen, sofern sie bestimmte Größenkriterien erfüllen (*Art. 19a Abs. 3 CSRD*). Dies stellt insbesondere KMU vor Herausforderungen, vornehmlich in Bezug auf den administrativen Aufwand und die notwendige Datenerhebung entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette.

Die EU-Taxonomie-Verordnung stellt ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Ziel der Verordnung ist es, klare Kriterien für die Bewertung der umweltbezogenen Nachhaltigkeit von Investitionen festzulegen, um Marktteilnehmern ein verlässliches und transparentes Verständnis davon zu vermitteln, was als nachhaltige wirtschaftliche Aktivität gilt (vgl. *Erwägungsgrund 11 Taxonomie-VO*).

Gemäß *Art. 3 Taxonomie-VO* gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie:

- einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele der Verordnung leistet (z. B. Klimaschutz oder Kreislaufwirtschaft),
- keinem dieser Umweltziele erheblich schadet („*Do No Significant Harm*“-Prinzip)<sup>97</sup>,
- soziale Mindeststandards wahrt, insbesondere durch Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- den technischen Bewertungskriterien entspricht, die von der Europäischen Kommission festgelegt werden.

Ein zentrales Element der Taxonomie-VO ist die Kategorisierung unternehmerischer Aktivitäten hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität. Während die Taxonomiefähigkeit beschreibt, ob eine Tätigkeit prinzipiell unter eines der sechs Umweltziele der Verordnung fällt, gibt die Taxonomiekonformität an, ob sie auch tatsächlich die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt (vgl. *Art. 8 Abs. 1 Taxonomie-VO*). Gemäß *Artikel 8* der Taxonomie-VO sind alle Unternehmen, die bereits nach der *Non-Financial Reporting Directive* (NFRD) zur Berichterstattung verpflichtet sind, angehalten, in ihrer nichtfinanziellen Erklärung darzulegen, in welchem Umfang ihre Geschäftsaktivitäten mit solchen Wirtschaftstätigkeiten

---

<sup>97</sup> Fiebelkorn, NR 2024, Heft 3, 268.

in Verbindung stehen, die gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der Taxonomie-VO als ökologisch nachhaltig gelten.<sup>98</sup>

Durch die enge Verzahnung mit der CSDDD und der CSRD dient die Taxonomie-VO nicht nur als Orientierungsrahmen für nachhaltige Investitionen, sondern auch als Maßstab für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und unternehmerische Sorgfaltspflichten. Während die CSDDD Unternehmen dazu verpflichtet, menschenrechtliche und ökologische Risiken in ihrer Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren, liefert die Taxonomie-VO die regulatorische Grundlage für die Bewertung, ob Unternehmen tatsächlich nachhaltig wirtschaften.

Besonders im Finanzsektor hat die Taxonomie-VO eine hohe Relevanz, da sie Kapitalströme gezielt in nachhaltige Investitionen lenken soll. Finanzmarktteilnehmer:innen sind gemäß der *Sustainable Finance Disclosure Regulation* (SFDR)<sup>99</sup> verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken offenzulegen und bei bestimmten Finanzprodukten anzugeben, inwieweit sie taxonomiekonforme Investitionen umfassen (vgl. Art. 5, 6 SFDR).

Beide Regulierungen bilden ein umfassendes Regelwerk mit zahlreichen Berichtspflichten, das Unternehmen grundsätzlich zu einer verantwortungsvolleren Geschäftsführung anregt, jedoch unternehmensseitig vielfach auf Kritik stößt. So zeigen sich in jüngster Zeit auch Spannungen zwischen den ambitionierten Zielen und den praktischen Herausforderungen ihrer Umsetzung. Besonders unter der Leitung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat sich eine neue politische Haltung etabliert, die den Fokus verstärkt auf die Reduktion von Bürokratie und die Senkung der Kosten für Unternehmen legt.<sup>100</sup> Diese Entwicklung steht teils im Widerspruch zu den bereits bestehenden, ehrgeizigen Regulierungen zum Umweltschutz, was potenziell zu einer Verwässerung der hohen Sozial- und Umweltstandards führen könnte.<sup>101</sup> Im weiteren Verlauf der Arbeit wird diese Thematik detaillierter analysiert, um die Auswirkungen dieser politischen Neuausrichtung auf die nachhaltige Unternehmensverantwortung und auf den europäischen Wettbewerb zu beleuchten.

#### **4. Kritische Analyse der Merkmale der CSDDD**

Die CSDDD stellt eine fundamentale Veränderung der Unternehmensverantwortung dar. Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in der EU werden verpflichtet, Maßnahmen zur Identifikation, Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf

---

<sup>98</sup> Frey, in: *Mittelbach-Hörmanseder/Hummel/Schneider* (Hrsg.), Rn 45.

<sup>99</sup> VO (EU) 2019/2088.

<sup>100</sup> Pircher, EU Better Regulation (2024), 4.

<sup>101</sup> Pircher, EU Better Regulation, 5.

Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu implementieren. Über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus entfaltet die Richtlinie weitreichende wirtschaftspolitische Auswirkungen, indem sie Investitionsstrategien beeinflusst, potenziell Compliance-Kosten erhöht und die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU sowie im internationalen Handel neu justiert.

#### 4.1. Sorgfaltspflichten

Mit der CSDDD erfuhr das ursprünglich freiwillige Konzept basierend auf den *Ruggie-Prinzipien* nun eine verbindliche rechtliche Kodifizierung auf europäischer Ebene. Innerhalb der CSDDD normiert *Artikel 7* die Grundprinzipien der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Unternehmen sind gemäß *Artikel 7 Abs. 1* verpflichtet, die Sorgfaltspflicht als integralen Bestandteil in sämtlichen relevanten Geschäftsbereichen zu implementieren und eine umfassende Strategie zu deren Umsetzung zu entwickeln. Diese Strategie muss nach Maßgabe des *Artikels 7 Abs. 2* unter Einbeziehung der Beschäftigten und ihrer Vertretungen erarbeitet werden. Sie hat insbesondere eine langfristige Planungsdimension zu umfassen, einen verbindlichen Verhaltenskodex festzulegen sowie wirksame Mechanismen zur Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten vorzusehen. Die Regelungstechnik in Form einer in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie bietet den MS Flexibilität. Anstelle einer ordnungsrechtlichen Regelung wurde das CSDDD-Thema als Teil des Geschäftsgebarens und damit des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts reguliert.<sup>102</sup>

Die wirtschaftspolitischen Implikationen und Konsequenzen der Sorgfaltspflichten sind weitreichend: Die Umsetzung der in der CSDDD normierten Anforderungen verpflichtet Unternehmen zu erheblichen Investitionen in Compliance- und Risikomanagementsysteme, um ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette wirksam umzusetzen. Dies führt zur Entstehung neuer Märkte für spezialisierte Nachhaltigkeitsberatungen, Zertifizierungsdienste und Technologien zur Überwachung von Lieferketten, die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen unterstützen. Das Angebot diverser Unternehmensberatungen hat sich entsprechend erweitert – man vergleiche das Portfolio zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Firmen wie EY, KPMG oder PWC.<sup>103</sup>

---

<sup>102</sup> Buhmann/Feld, Shifting boundaries, 385.

<sup>103</sup> EY, KPMG, PWC, <https://kpmg.com/at/de/home/insights/2023/12/corporate-sustainability-due-diligence-directive.html>, [https://www.ey.com/de\\_at/services/sustainability](https://www.ey.com/de_at/services/sustainability), <https://www.pwc.at/de/sustainability-esg/eu-richtlinie-lieferketten.html> (Stand 11.02.2025)

Gleichzeitig erhöht sich der regulatorische Druck auf international tätige Unternehmen, insbesondere auf solche mit komplexen globalen Lieferketten. Die verschärften Anforderungen können dazu führen, dass einige Zulieferer außerhalb der EU aufgrund steigender Compliance-Kosten wirtschaftlich unter Druck geraten oder gänzlich aus dem Markt ausscheiden. Dies wirft nicht nur Fragen der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit auf, sondern auch der faktischen Umsetzung globaler Sorgfaltspflichten in Ländern mit schwächeren regulatorischen Rahmenbedingungen. Auf die Auswirkungen für Unternehmen und KMU wird in Kapitel 6.2. weiterführend eingegangen.

## 4.2. Klimaschutzpläne

Die Verpflichtung zur Entwicklung von Klimaschutzplänen gemäß *Artikel 22* der CSDDD hat neben ökologischen auch erhebliche wirtschaftspolitische Dimensionen. Unternehmen sind verpflichtet, Pläne zur Minderung der Folgen des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und den Zielen des Pariser Abkommens in Einklang zu bringen. Laut *Artikel 22 (1)* CSDDD müssen betroffene Unternehmen sicherstellen, dass ihre Geschäftsstrategie mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar ist. Dabei müssen sie zeitgebundene Zielvorgaben für 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 festlegen. *Artikel 22 (2)* CSDDD konkretisiert die Anforderungen an diese Pläne und verlangt: Zielvorgaben für die Reduktion der Treibhausgasemissionen über alle drei Ziele hinweg, direkte, indirekte und vorgelagerte Emissionen, eine Beschreibung der Dekarbonisierungsmaßnahmen, die das Unternehmen ergreifen wird sowie eine Erläuterung und Quantifizierung der notwendigen Investitionen und Finanzmittel zur Umsetzung der Klimaziele.

*Artikel 22* CSDDD sieht also die Einführung einer umfassenden klimabezogenen Sorgfaltspflicht vor. Während bereits ein erheblicher Teil der DAX-Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig entsprechende Pläne aufstellt, besteht bislang keine verbindliche materielle Verpflichtung zur unternehmerischen Klimatransformation. *De lege lata* beschränkt sich die regulatorische Anforderung primär auf Berichtspflichten, ohne dass eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur tatsächlichen Umsetzung der Klimaziele normiert wäre.<sup>104</sup> Unternehmen sind verpflichtet, „*alles in ihrer Macht Stehende*“ (*through best efforts*) zu tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie entsprechend anzupassen.<sup>105</sup> Trotz

---

<sup>104</sup> Weller/Schwemmer, Klimatransformationspflichten für Großunternehmen. Umsetzung des Art. 22 CSDDD via Klimaquote, Die Aktiengesellschaft 15/2024, 517.

<sup>105</sup> Weller/Schwemmer, AG 15/2024, 517.

des starken Appellcharakters dieser Formulierung, insbesondere in der deutschen Sprachfassung, handelt es sich dabei jedoch nicht um eine Erfolgspflicht, sondern lediglich um eine Bemühenspflicht („Diese Anforderungen sollten als Handlungspflicht und nicht als Erfolgspflicht verstanden werden“).<sup>106</sup> Zudem räumt die EU Ausnahmen ein: Unter „besonderen Umständen“ kann es Unternehmen erlaubt sein, ihre selbst gesetzten Reduktionsziele nicht zu erreichen oder diese anzupassen, sofern deren Erfüllung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.<sup>107</sup> Dennoch sieht die Richtlinie auch Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verpflichtung vor. Die MS müssen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen einsetzen (*Art. 27 CSDDD*).

Die Bestimmungen gemäß *Artikel 22* haben auch wirtschaftspolitische Konsequenzen – so wird der Klimaschutz zunehmend zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor im innereuropäischen und globalen Wirtschaftsraum. Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, nicht nur ihre direkten Emissionen zu reduzieren, sondern auch die ihrer gesamten Aktivitätskette zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass Unternehmen zunehmend in grüne Technologien investieren und ihre langfristigen Investitions- und Innovationsstrategien anpassen müssen, um den durch die CSDDD vorgegebenen Klimazielen zu entsprechen. Dies betrifft nicht nur die unmittelbar regulierten Unternehmen, sondern erstreckt sich auch auf deren Zulieferer, die ebenfalls zur Einhaltung klimabezogener Vorgaben verpflichtet sind. Infolgedessen könnte sich eine verstärkte Marktdynamik zugunsten nachhaltiger Technologien und emissionsfreier Produktionsprozesse entwickeln. Unternehmen, die sich diesen Anforderungen nicht anpassen, laufen hingegen Gefahr durch veränderte Marktbedingungen und zunehmenden Druck von Investor:innen und Konsument:innen sukzessive vom internationalen Wettbewerb ausgeschlossen zu werden.

#### **4.3. Rechtsfolgen und zivilrechtliche Haftungsfragen**

Die CSDDD geht über bestehende freiwillige Regelwerke hinaus und schafft erstmals eine rechtlich verbindliche Haftung für Unternehmen im Zusammenhang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Während frühere Instrumente wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die *Ruggie*-Prinzipien primär auf *Soft Law* und freiwillige Selbstverpflichtungen<sup>108</sup> setzten, verankert die CSDDD einen verpflichtenden Sorgfaltsstandard orientiert an freiwilligen Ansätzen. Jedoch ist für das Verständnis der CSDDD zentral, dass Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten keine Erfolgspflicht,

---

<sup>106</sup> EWG 73 CSDDD.

<sup>107</sup> Weller/Schwemmer, AG 15/2024, 518.

<sup>108</sup> Winkler, Die Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten – Fortschritt oder Rückschritt im Bereich der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen? zfmR 2/2011, 179.

sondern eine Bemühenspflicht trifft. Sie sind nicht verpflichtet, jede negative Auswirkung auf Menschenrechte oder Umwelt vollständig auszuschließen oder deren Auftreten in jedem Fall zu verhindern. Vielmehr müssen sie angemessene und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Risiken zu identifizieren, zu minimieren und – soweit möglich – zu beheben.<sup>109</sup> Das Auffinden von Missständen innerhalb der Aktivitätskette ist dabei nicht als Versagen zu werten, sondern Ausdruck einer funktionierenden Sorgfaltsprüfung. Angesichts der strukturellen Komplexität globaler Lieferketten scheint die Identifikation von Risiken eher als Regel, denn als Ausnahme.

Das zentrale Element der CSDDD ist die Einführung eines zivilrechtlichen Haftungsmechanismus für Unternehmen, die ihren Sorgfaltspflichten gemäß *Artikel 10* und *11* nicht ausreichend nachkommen. Gemäß *Artikel 29 Abs. 1* können Unternehmen haftbar gemacht werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verletzen und dadurch Schäden für natürliche oder juristische Personen entstehen.

Grundsätzlich basiert die CSDDD auf einem Zwei-Säulen-Modell der Durchsetzung, das sowohl behördliche („*Public Enforcement*“) als auch zivilrechtliche („*Private Enforcement*“) Mechanismen umfasst. Diese parallelen Durchsetzungswege ergänzen sich im Sinne einer wechselseitigen Auffangordnung, wodurch Defizite in einem Bereich zumindest teilweise durch den anderen ausgeglichen werden können. Ein zentrales Problem der behördlichen Durchsetzung liegt in den begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Aufsichtsbehörden, denn sie sind kaum in der Lage, sämtliche Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zu identifizieren und zu verfolgen. Durch die zusätzliche Möglichkeit des *Private Enforcement*, das durch zivilrechtliche Haftungsansprüche gestärkt wird, kann diese Lücke teilweise geschlossen werden. Es trägt somit zur Entlastung der Verwaltung bei, da es keine umfassenden behördlichen Ermittlungen erfordert und stattdessen durch individuelle Klagerechte initiiert wird.<sup>110</sup> *Private Enforcement* kann zudem die Effektivität der Durchsetzung von Sorgfaltspflichten erhöhen, da es auch im Interesse von sorgfaltspflichtenkonform handelnden Unternehmen ist, gegen unlauter, i.e. nicht-sorgfaltspflichtenkonform handelnde Konkurrenzunternehmen vorzugehen.

Die zivilrechtliche Haftung nach Artikel 29 CSDDD betrifft sowohl unmittelbare Menschenrechts- oder Umweltverstöße durch das Unternehmen selbst als auch solche innerhalb der Aktivitätskette, sofern das Unternehmen diese durch angemessene Maßnahmen

---

<sup>109</sup> *Wegerer*, Paradigmenwechsel: Die EU-Lieferkettenrichtlinie ist da, <https://www.awblog.at/Europa/Die-EU-Lieferkettenrichtlinie-ist-da> (Stand 21.03.2025).

<sup>110</sup> *Wolfers*, Eine teure Busfahrt, <https://verfassungsblog.de/eu-omnibus-paket-csddd/> (Stand 20.03.2025).

hätte verhindern oder abmildern können (*Art. 29 Abs. 2*). Eine gesamtschuldnerische Haftung ist vorgesehen, wenn ein Schaden gemeinsam mit einem Tochterunternehmen oder einem/einer Geschäftspartner:in verursacht wurde (*Art. 29 Abs. 3*). Geschädigte – natürliche oder juristische Personen – haben Anspruch auf vollständige Entschädigung, wobei eine Überkompensation, etwa durch Strafschadensersatz, ausgeschlossen ist (*Art. 29 Abs. 4*). Die Verjährungsfrist für entsprechende Ansprüche beträgt mindestens fünf Jahre (*Art. 29 Abs. 5*).

Die zivilrechtliche Klage nach *Artikel 29* eröffnet insbesondere zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zusätzliche Handlungsspielräume. Geschädigte, Menschenrechtsorganisationen oder Gewerkschaften unterliegen nicht den territorialen Beschränkungen nationaler Behörden und verfügen häufig über ein starkes Eigeninteresse an der Offenlegung von Verstößen. Die CSDDD verleiht diesen Akteur:innen somit eine entscheidende Rolle in der Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Sie können unabhängig von behördlichen Kapazitäten Rechtsverstöße aufgreifen und mittels zivilrechtlicher Klagen zur Sanktionierung bringen.

Gleichzeitig bestehen praktische Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Beweislast. So müssen Kläger:innen nachweisen, dass das Unternehmen die Verletzung durch angemessene Sorgfaltsmaßnahmen hätte verhindern können – ein Erfordernis, das sich angesichts globaler Lieferketten als erhebliche Hürde erweisen kann (*Erwägungsgrund 81 CSDDD*). Die Effektivität privater Rechtsdurchsetzung wird daher auch von nationalen Prozessrechtsnormen abhängen, insbesondere hinsichtlich der Beweiserleichterungen und des Zugangs zu Beweismitteln.

Neben dem zivilrechtlichen Haftungsmechanismus sieht die CSDDD auch ein umfassendes System behördlicher Sanktionen vor. Artikel 20 verpflichtet die MS, nationale Aufsichtsbehörden zu benennen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständig sind. Diese Behörden können Geldbußen verhängen oder Unternehmen zur Nachbesserung ihrer Prozesse verpflichten (*Art. 20 Abs. 1*). Die konkrete Ausgestaltung der behördlichen Kompetenzen und Verfahren liegt im Ermessen der MS (*Art. 20 Abs. 2*), was potenziell zu unterschiedlichen nationalen Vollzugsstandards führen kann.

Artikel 27 konkretisiert den Sanktionsrahmen: Wie bereits in Kapitel 4.5 erwähnt, können bei schweren Verstößen Geldbußen von bis zu fünf Prozent des weltweiten Konzernumsatzes verhängt werden. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung der Verstöße vorgesehen („*Name-and-Shame*“), wodurch auch Reputationsrisiken entstehen (*Art. 27 Abs. 2*).<sup>111</sup> Die Strafzumessung hat unter Berücksichtigung erschwerender und mildernder Umstände zu erfolgen. Darüber

---

<sup>111</sup> Sinnig/Zetzsche, European Journal of Risk Regulation, 21f.

hinaus kann die Nichtbeachtung der CSDDD zum Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und zum Verlust staatlicher Förderungen führen (*Art. 31*). Diese weitreichenden Konsequenzen sollen sicherstellen, dass die Sorgfaltspflichten nicht nur als formale Compliance-Pflichten, sondern als integraler Bestandteil der Unternehmensführung wahrgenommen werden.<sup>112</sup>

Klarzustellen ist, dass auch bei der bloßen Verletzung der Berichtspflichten gemäß *Art. 16 CSDDD* Sanktionen verhängt werden können, da diese Pflichten ausdrücklich unter die Aufsichtsbefugnisse der nationalen Behörden nach *Art. 25* fallen und Verstöße gegen sie gemäß *Art. 27 iVm Erwägungsgrund 76* mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen – etwa Zwangsgeldern oder einer öffentlichen Bekanntmachung des Verstoßes – geahndet werden können.

Wie in Kapitel 3.3.2 ausgeführt, hat Frankreich mit der *Loi de Vigilance* bereits ein Modell geschaffen, das transnationale Unternehmen zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten verpflichtet. Die französische Regelung sieht ebenfalls eine zivilrechtliche Haftung für Verstöße vor und ermöglicht es Geschädigten, Klagen vor französischen Gerichten einzureichen.<sup>113</sup> Das deutsche LkSG enthält hingegen keinen eigenen zivilrechtlichen Haftungsmechanismus, sondern setzt auf behördliche Sanktionen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.<sup>114</sup> Die CSDDD orientiert sich somit stärker am französischen Modell, geht jedoch über die *Loi de Vigilance* hinaus, da sie nicht nur Muttergesellschaften, sondern auch weitere Unternehmen in die Pflicht nimmt und spezifische Anforderungen an die Einhaltung von Sorgfaltspflichten formuliert.

#### **4.4. Abdeckung der gesamten Aktivitätskette**

Die Reichweite der Sorgfaltspflichten nach der Richtlinie wird maßgeblich durch den Begriff der „Aktivitätskette“ bestimmt (*Art. 1 Abs. 1 CSDDD*). Unternehmen sind somit nicht nur verpflichtet, ihre eigenen Geschäftstätigkeiten menschenrechts- und umweltkonform zu gestalten, sondern müssen auch sicherstellen, dass diese Anforderungen für ihre Tochtergesellschaften und Geschäftspartner:innen innerhalb ihrer Aktivitätskette gelten. Eine unmittelbare Vertragsbeziehung ist hierbei nicht erforderlich. Entscheidend ist, ob die betreffenden Tätigkeiten „für das Unternehmen oder in dessen Namen“ erfolgen – es gilt für

---

<sup>112</sup> Sinnig/Zetzsche, *European Journal of Risk Regulation*, 22.

<sup>113</sup> Grabosch, *Internationale Sorgfaltspflichtengesetze*, Friedrich Ebert Stiftung (2020), 3.

<sup>114</sup> Altenschmidt/Helling, *Berliner Kommentare – LkSG*, 109.

direkte und indirekte Geschäftspartner:innen (vgl. *Erwägungsgrund 25* und *Art. 3 Nr. 1, f CSDD*).

Auffällig ist, dass die CSDDD den ursprünglich im Kommissionsvorschlag verwendeten Begriff der „Wertschöpfungskette“ nicht mehr aufgreift. Während der Entwurf der Kommission noch die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette umfasste – einschließlich der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie aller damit verbundenen Tätigkeiten – wurde dieser umfassende Ansatz in der finalen Fassung nicht beibehalten. Damit unterscheidet sich die Terminologie der CSDDD auch von der CSRD, die weiterhin den Begriff der Wertschöpfungskette verwendet (*Art. 19a CSRD*).<sup>115</sup>

Die Aktivitätskette umfasst sowohl vorgelagerte als auch nachgelagerte Geschäftsbeziehungen. Tätigkeiten von vorgelagerten Geschäftspartner:innen fallen unter die Sorgfaltspflicht, sofern sie mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens in Verbindung stehen. Dazu gehören insbesondere die Gestaltung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Produktteilen sowie die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen.<sup>116</sup> Auch Tätigkeiten nachgelagerter Geschäftspartner:innen werden von der Richtlinie erfasst, sofern sie sich auf den Vertrieb, die Beförderung oder Lagerung der Produkte beziehen und die betreffenden Geschäftspartner:innen für das Unternehmen oder in dessen Namen tätig werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Unternehmen nicht nur ihre direkten Lieferant:innen, sondern auch weiter entfernte Glieder ihrer Aktivitätskette in ihre Sorgfaltspflichten einbeziehen müssen.<sup>117</sup>

Die Kontrolle über Lieferant:innen wird mit zunehmender Komplexität der Lieferketten immer schwieriger. Ökonomisch betrachtet handelt es sich um ein mehrstufiges „Prinzipal-Agent:in-Dilemma“: Die Auftraggeberin (Prinzipal) beauftragt die Lieferantin (Agent:in) mit Vorleistungen und legt vertragliche Standards fest. Innerhalb der EU sind diese Vereinbarungen in der Regel mit der Einhaltung europäischer Menschenrechts- und Umweltstandards verknüpft. Allerdings können Auftraggeber:innen nicht vollständig kontrollieren, ob die Lieferant:innen diese Vorgaben einhalten – insbesondere, wenn sie in unterschiedlichen Rechtsräumen agieren. Vielmehr haben Lieferant:innen einen Anreiz, problematische Informationen zurückzuhalten, um Sanktionen zu vermeiden.<sup>118</sup>

---

<sup>115</sup> *Palmstorfer/Staudinger*, EuZW, Heft 14/2024, 639.

<sup>116</sup> *Heil*, Lieferkettenrichtlinie – Ein erster Überblick, ÖJZ 12/2024, 722.

<sup>117</sup> *Heil*, ÖJZ 12/2024, 722.

<sup>118</sup> *Oberhofer*, Kurz kommentiert – Gut gemeint, schlecht gemacht, Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Heft 3 (2021), 152.

Kritiker:innen äußern, dass sich die Problematik verschärft, wenn Lieferant:innen selbst Subunternehmen beauftragen, wodurch sich die Kontrolle der ursprünglichen Auftraggeber:in weiter verringert. In mehrstufigen Lieferketten fehlt oft Transparenz über nachgelagerte Subaufträge, was die Vorstellung, dass Unternehmen für Verstöße entlang ihrer gesamten Lieferkette haften können, als schwierig erscheinen lässt. Gleichzeitig könnten Unternehmen versuchen, sich den neuen Vorschriften durch Ausweichstrategien zu entziehen. Da das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorrangig direkte Vertragspartner:innen erfasst, könnte dies Anreize schaffen, Lieferant:innen aus weniger regulierten Rechtsräumen zu wählen oder über Zwischengesellschaften zu arbeiten, um rechtliche Verantwortung zu umgehen.<sup>119</sup>

Fest steht, dass der tatsächliche Einfluss eines Unternehmens auf weiter entfernte Akteur:innen innerhalb der Aktivitätskette begrenzt sein kann.<sup>120</sup> Die Abdeckung der gesamten Liefer- und Aktivitätskette ist jedoch entscheidend für die Effektivität der CSDDD, da menschenrechtliche und ökologische Verstöße häufig nicht direkt durch das Unternehmen selbst, sondern in vorgelagerten Produktionsstufen oder durch externe Geschäftspartner:innen verursacht werden, wie beispielsweise an den Darstellungen von Menschenrechtsverletzungen deutscher Konzerne des internationalen Verbunds Oxfam erkennbar ist.<sup>121</sup> Die weitreichenden Anforderungen der CSDDD tragen dazu bei, die Verantwortung von Unternehmen klar zu definieren und eine Umgehung durch Auslagerung risikobehafteter Geschäftsprozesse zu verhindern. Gleichzeitig bleibt die Herausforderung bestehen, ein praktikables und durchsetzbares System zu schaffen, das Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet und dennoch eine wirksame Kontrolle über globale Aktivitätskette ermöglicht.

#### **4.5. Unbestimmte Rechtsbegriffe**

Die Anwendung und Auslegung der Sorgfaltspflichten nach der CSDDD steht in engem Zusammenhang mit einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Reichweite und Inhalt teils erhebliche Interpretationsspielräume eröffnen. Dies betrifft insbesondere den zentralen *Artikel 8*, der die Grundlage für die unternehmerische Risikoanalyse bildet und dabei auf Begriffe wie „Geschäftstätigkeit“, „Aktivitätskette“ und die Verbindung zu direkten und indirekten Geschäftspartner:innen abstellt. Er normiert eine Ermittlungs- und Bewertungspflicht der Unternehmen, die als zentrale Grundlage für die weiteren

---

<sup>119</sup> Oberhofer, Kurz kommentiert, Wirtschaftsdienst, Heft 3, 152.

<sup>120</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, Heft 14/2024, 641.

<sup>121</sup> Oxfam, Menschenrechtsverletzungen für Profite deutscher Konzerne, <https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/menschenrechtsverletzungen-fuer-profite> (Stand 21.02.2025).

Sorgfaltspflichten dient. Die Bedeutung dieser Vorschrift ergibt sich insbesondere aus ihrer präventiven Funktion, da sie darauf abzielt, potenzielle Beeinträchtigungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.<sup>122</sup> Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Sorgfaltspflichten wird dieser auf die „Geschäftstätigkeit“ des Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften und Geschäftspartner:innen begrenzt. Der Begriff der Geschäftstätigkeit bleibt jedoch unbestimmt und ist weit auszulegen. Insbesondere im Hinblick auf Geschäftspartner:innen ist auf das Vorliegen einer Aktivitätskette abzustellen, die sowohl vorgelagerte (beispielsweise Lieferant:innen) als auch nachgelagerte Geschäftspartner:innen (beispielsweise Vertrieb) umfasst. Gerade weil diese Begriffe weder abschließend definiert noch eindeutig abgegrenzt sind, entsteht für Unternehmen eine erhebliche Unsicherheit darüber, wann und in welchem Umfang sie tatsächlich zu Maßnahmen verpflichtet sind.

Der tätigkeitsbezogene Anwendungsbereich der CSDDD wird durch den Begriff der „Aktivitätsketten“ bestimmt. Diese umfassen grundsätzlich sowohl vorgelagerte als auch nachgelagerte Geschäftsbeziehungen des Unternehmens einschließlich der Tätigkeiten von Geschäftspartner:innen. Dabei bleiben die genauen Grenzen dieses Begriffs unscharf, was zu weiterer Auslegungsoffenheit führt.<sup>123</sup> Vorgelagerte Geschäftsaktivitäten werden in der CSDDD als Tätigkeiten wie Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Transport, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Produktteilen sowie die Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung definiert (*Art. 3 Abs. 1 g, i CSDDD*). Nachgelagerte Aktivitäten beziehen sich hingegen auf solche, bei denen Geschäftspartner:innen das Produkt oder die Dienstleistung im Auftrag des Unternehmens vertreiben, verarbeiten oder anderweitig verwenden (*Art. 3 Abs. 1, g, ii, CSDDD*). Diese breite und teils unklare Begrifflichkeit erschwert die rechtssichere Abgrenzung unternehmerischer Pflichten innerhalb komplexer Liefer- und Wertschöpfungsketten und unterstreicht die Relevanz einer differenzierten Betrachtung im Einzelfall.<sup>124</sup>

Darüber hinaus erfasst die CSDDD nicht nur direkte Geschäftspartner:innen, mit denen eine vertragliche Vereinbarung besteht, sondern auch indirekte Geschäftspartner:innen, die keine unmittelbare vertragliche Beziehung zum verpflichteten Unternehmen unterhalten. Die Verbindung zu Letzteren ergibt sich aus dem Umstand, dass sie „mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben“ (*Art. 3 Abs. 1, f, ii, CSDDD*). Die erforderliche Intensität dieser

---

<sup>122</sup> *Palmstorfer/Staudinger*, EuZW, Heft 14/2024, 638.

<sup>123</sup> *Sinnig/Zetzsche*, European Journal of Risk Regulation, 9.

<sup>124</sup> *Sinnig/Zetzsche*, European Journal of Risk Regulation, 9.

Verbindung bleibt allerdings unklar, da weder eine qualitative noch eine quantitative Konkretisierung dieses Begriffs erfolgt. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der unternehmerischen Verantwortung.<sup>125</sup>

Bemerkenswert ist zudem, dass der ursprüngliche Kommissionsvorschlag noch auf „etablierte Geschäftsbeziehungen“ abgestellt hat. Hierbei handelt es sich um eine Begrenzung, die im finalen Gesetzestext auf Initiative des Europäischen Parlaments gestrichen wurde. Dadurch wurde der Anwendungsbereich der CSDDD erheblich erweitert, da Unternehmen nun auch für weniger stabile oder kurzfristige Geschäftsbeziehungen Verantwortung tragen.<sup>126</sup>

*Artikel 10 Abs. 1 CSDDD* konkretisiert die Ermittlungs- und Bewertungspflicht, indem er Unternehmen dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen zu ergreifen, die gemäß *Artikel 8* identifiziert wurden. Sind solche negativen Auswirkungen bereits eingetreten, so verpflichtet *Artikel 11* zur Behebung tatsächlicher Verstöße. Nach dieser Systematik scheinen Unternehmen auf den ersten Blick nicht unmittelbar zur Einhaltung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Vorschriften verpflichtet zu sein. Dieser Eindruck erweist sich jedoch als trügerisch: Die zentrale Verpflichtung der CSDDD liegt nicht in der unmittelbaren Einhaltung dieser Vorschriften durch das Unternehmen selbst, sondern vielmehr in der Ermittlung, Bewertung und Prävention tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit oder der Tätigkeit zuzurechnender Wirtschaftsakteur:innen resultieren.<sup>127</sup> Die Reihe unbestimmter Begriffe und der weite Anwendungsbereich der CSDDD verdeutlichen, dass sich die rechtliche Verantwortung von Unternehmen nicht mehr allein aus formalen Vertragsbeziehungen ableitet, sondern maßgeblich aus ihrer faktischen Verflechtung in globale Aktivitätsketten – mit entsprechend weitreichenden, aber in ihrer Kontur unscharfen Pflichten.

## **5. Spannungsfeld Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit**

Die durch die CSDDD forcierte zunehmende Regulierung unternehmerischer Nachhaltigkeitsverpflichtungen wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis diese zu den grundlegenden Prinzipien des Wettbewerbsrechts stehen. Während die CSDDD Unternehmen dazu verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Aktivitätskette wahrzunehmen, kann dies zugleich zu höheren Kosten und

---

<sup>125</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, Heft 14/2024, 639.

<sup>126</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, Heft 14/2024, 639.

<sup>127</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, Heft 14/2024, 639.

administrativem Mehraufwand führen.<sup>128</sup> Die folgenden Abschnitte analysieren die Auswirkungen der CSDDD auf KMU und globale Lieferketten, das Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und sozialen sowie ökologischen Zielen, sowie die Bedeutung des Wettbewerbsfähigkeitskompasses der EU und aktueller Deregulierungsbestrebungen im Kontext nachhaltiger Unternehmensverantwortung. Im Folgenden werden die Grundlagen des europäischen Wettbewerbsrechts mit der schwierigen Vereinbarkeit von sozialen und ökologischen Zielen dargestellt.

Das europäische Wettbewerbsrecht zielt darauf ab, einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt sicherzustellen, indem es wettbewerbsbeschränkende Praktiken verhindert und gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer:innen schafft. Die zentralen Rechtsgrundlagen hierfür finden sich in den kartellrechtlichen Regulierungen des AEUV. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten kann sowohl durch horizontale als auch vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen erfolgen.<sup>129</sup> Horizontale Vereinbarungen können zwischen Unternehmen innerhalb der EU geschlossen werden, während vertikale Vereinbarungen insbesondere für Geschäftsbeziehungen zwischen EU-Unternehmen und außerhalb der EU tätigen Unternehmen relevant sind, beispielsweise in der Rohstoffgewinnung oder der Textilproduktion.<sup>130</sup>

*Artikel 101 AEUV* verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts beeinträchtigen können. Dies schließt insbesondere Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Produktionsbeschränkungen ein.<sup>131</sup> *Artikel 102 AEUV* richtet sich gegen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen. Solche Missbräuche können beispielsweise in der Einschränkung der Produktion oder der Benachteiligung von Handelspartner:innen bestehen.<sup>132</sup>

Die Umsetzung der CSDDD könnte insbesondere für marktbeherrschende Unternehmen wettbewerbsrechtliche Implikationen nach sich ziehen. Da die Richtlinie Unternehmen verpflichtet, Sorgfaltspflichten entlang ihrer Aktivitätsketten einzuhalten, könnten große Unternehmen gezwungen sein, nur mit Lieferant:innen zusammenzuarbeiten, die den Anforderungen der CSDDD entsprechen. Dies könnte zu einer Marktverdrängung jener

---

<sup>128</sup> Friedrich, Konsequenzen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) im industriellen Umfeld: Eine empirische Erhebung in Österreich (2024), 87.

<sup>129</sup> Veenbrink, Synergies Between the CSDDD and EU Competition Law: A Toxic Relationship? Market and Competition Law Review, 2/2024, 52.

<sup>130</sup> Veenbrink, Market and Competition Law Review, 2/2024, 52.

<sup>131</sup> Heße, Wettbewerbsrecht – Schnell erfasst<sup>2</sup> (2011), 10.

<sup>132</sup> Heße, Wettbewerbsrecht<sup>2</sup>, 10.

Lieferant:innen führen, die – sei es aus wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen – nicht in der Lage sind, die geforderten Standards zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang könnte der Ausschluss bestimmter Lieferant:innen eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfalten, insbesondere wenn marktbeherrschende Unternehmen durch ihre Einkaufspolitik faktisch darüber entscheiden, welche Zulieferbetriebe weiterhin am Markt bestehen können. Dies wirft Fragen im Hinblick auf *Artikel 101 AEUV* auf, welcher wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen verbietet. Sollten mehrere Unternehmen koordiniert nur noch mit CSDDD-konformen Lieferant:innen zusammenarbeiten, könnte dies als unzulässige Marktabstimmung interpretiert werden.

Darüber hinaus könnte die selektive Zusammenarbeit mit bestimmten Lieferant:innen eine Form des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Artikel 102 AEUV darstellen. Wenn ein dominantes Unternehmen seine Marktmacht nutzt, um die Geschäftsbedingungen für Lieferant:innen einseitig zu bestimmen oder durch Ausschlussmechanismen Wettbewerber:innen benachteiligt, könnte dies als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gewertet werden. Insbesondere könnte eine Einschränkung der Produktions- und Lieferstrukturen durch den selektiven Ausschluss von nicht-konformen Lieferant:innen problematisch sein, wenn dadurch der Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigt wird.

Letztlich stellt sich die Frage, inwieweit eine strikte Umsetzung der CSDDD einerseits der intendierten Nachhaltigkeitsförderung dient und andererseits unbeabsichtigte wettbewerbsrechtliche Risiken birgt. Eine differenzierte Anwendung der Wettbewerbsregeln könnte erforderlich sein, um sowohl die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards als auch einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Unternehmen, die unter die CSDDD fallen, müssen möglicherweise mit Wettbewerber:innen oder mit Unternehmen der Aktivitätskette zusammenarbeiten, um die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, „insbesondere wenn keine andere Maßnahme geeignet oder wirksam ist“ (*Art. 10, Abs. 2, f, CSDDD*). Die Verpflichtung der Unternehmen, mit Wettbewerber:innen oder Unternehmen in der Aktivitätskette zusammenzuarbeiten, könnte sowohl zu horizontalen als auch zu vertikalen Vereinbarungen führen, die unter das Kartellverbot des *Artikels 101 AEUV* fallen könnten.<sup>133</sup>

---

<sup>133</sup> Veenbrink, *Market and Competition Law Review*, 2/2024, 57.

Gemäß *Artikel 101 Abs. 1 AEUV* können verbotene Verhaltensweisen unter den in *Artikel 101 Abs. 3 AEUV* normierten Voraussetzungen vom Kartellverbot ausgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen und die daraus resultierenden Vorteile in angemessener Weise an die Verbraucher:innen weitergegeben werden. Zudem dürfen die auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen nicht über das zur Zielerreichung notwendige Maß hinausgehen und keine Marktstruktur schaffen, die den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betroffenen Waren vollständig ausschließt. Für den Kontext der CSDDD hervorzuheben ist hierbei, dass Maßnahmen zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts auch ökologische Verbesserungen umfassen können. Allerdings reicht Umweltschutz allein nicht aus, um eine Ausnahme nach *Artikel 101 Abs. 3 AEUV* zu rechtfertigen, da die Bestimmung ausdrücklich erfordert, dass neben dem ökologischen Nutzen auch ein konkreter wirtschaftlicher Fortschritt erzielt und die Verbraucher:innen angemessen beteiligt werden.<sup>134</sup>

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der CSDDD von Bedeutung, da Unternehmen, die ausschließlich mit Lieferant:innen zusammenarbeiten, die die geforderten Sorgfaltspflichten erfüllen, potenziell eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfalten können. Eine Ausnahme nach *Artikel 101 Abs. 3 AEUV* käme demnach nur in Betracht, wenn nachgewiesen wird, dass diese Beschränkung nicht nur ökologische Vorteile mit sich bringt, sondern auch zu Effizienzsteigerungen, Innovationsförderung oder anderen wirtschaftlichen Fortschritten führt. Hierbei sei angemerkt: Unter wirtschaftlichen Fortschritt würde durchaus auch ein hohes Niveau an Sorgfaltspflichten und damit eine Aufwärtskonvergenz der sozioökonomischen Standards zu verstehen sein.

Weiters müsste dargelegt werden, dass Verbraucher:innen in angemessener Weise von den Verbesserungen profitieren und die Wettbewerbsbeschränkung nicht über das notwendige Maß hinausgeht. Dies stellt insbesondere für Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung eine Herausforderung dar, da eine selektive Auswahl nachhaltiger Lieferant:innen nicht zu einer Marktstruktur führen darf, die andere Marktteilnehmer:innen unzulässig benachteiligt oder den Wettbewerb erheblich einschränkt.

Die CSDDD bewegt sich somit an der Schnittstelle zwischen unternehmerischer Nachhaltigkeitsverantwortung und Wettbewerbsrecht. Während sie Unternehmen zu einer verantwortungsvollen Gestaltung ihrer Lieferketten verpflichtet, dürfen die daraus resultierenden Maßnahmen nicht zu einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung führen.

---

<sup>134</sup> Frenz, Europarecht<sup>2</sup>, 137, Rn 354.

Jedoch sollen sie zu einer nach den beschriebenen Voraussetzungen zulässigen Wettbewerbsbeschränkung führen – um Märkte stärker in Richtung Nachhaltigkeit und Sorgfalt zu transformieren. Dies erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen ökologischen und sozialen Zielen einerseits und den Grundprinzipien des Binnenmarkts andererseits.

### **5.1. EU-Maßnahmen zum Bürokratieabbau**

Während in der ersten Amtsperiode von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen der Europäische Grüne Deal mit umfassenden Klimaschutzmaßnahmen sowie neuen Regulierungsvorgaben im Mittelpunkt stand, sogar von europäischen Konservativen vorangetrieben wurde und das Herzstück des Arbeitsprogramms der Präsidentin der Europäischen Kommission darstellte,<sup>135</sup> hat sich der politische Fokus inzwischen verschoben.<sup>136</sup> Von Konservativen bis Rechten wird Klimaschutz narrativ als kostenintensiv und als Verbotspolitik präsentiert, von rechten Politiker:innen vielfach sogar als „Politik der Bestrafung“.<sup>137</sup> Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen und des wachsenden Drucks aus der krisengebeutelten Wirtschaft mehren sich die Forderungen nach einer Lockerung regulatorischer Auflagen. Insbesondere Vertreter:innen der Europäischen Volkspartei (EVP) setzen sich verstärkt für einen Abbau bürokratischer Hürden und eine wirtschaftsfreundlichere Regulierung ein.<sup>138</sup> Diese Entwicklung spiegelt sich in den aktuellen Initiativen der Europäischen Union zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau wider. Im Folgenden werden die erwähnten Initiativen näher ausgeführt.

#### **5.1.1. Der Wettbewerbsfähigkeitskompass**

Der Wettbewerbsfähigkeitskompass<sup>139</sup> der EU, vorgestellt im Januar 2025, dient als strategischer Rahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Kontext. Der Plan zielt darauf ab, die wirtschaftliche Dynamik der EU zu revitalisieren und ihre Position gegenüber Wirtschaftsmächten wie den USA und China zu festigen.<sup>140</sup> Der Kompass basiert auf den Empfehlungen des sogenannten Draghi-Berichts, der im September 2024 veröffentlicht wurde.<sup>141</sup> Die Europäische Kommission weist in einer Pressemitteilung aus: „In

---

<sup>135</sup> *Berger/Tölgyes*, There and back again? Kontinuitäten und Konflikte in der EU-Klimapolitik nach der Europawahl 2024, Kurswechsel 2/2024, 102.

<sup>136</sup> *Pollex*, Distributive challenges in the EU's environmental and climate policy, Global Social Policy (2025), 3.

<sup>137</sup> *Berger/Tölgyes*, Kurswechsel 2/2024, 97.

<sup>138</sup> ORF, Wettbewerbsfähigkeit. EU-Kommission kündigt Bürokratieabbau an, <https://orf.at/stories/3383284/> (Stand 26.02.2025).

<sup>139</sup> COM(2025) 30 final.

<sup>140</sup> *Draghi*, The future of European competitiveness (2024), 6.

<sup>141</sup> *Europäische Kommission*, The Draghi report on EU competitiveness, [https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report\\_en#paragraph\\_47059](https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059) (Stand 27.02.2025).

*den letzten zwei Jahrzehnten ist Europa aufgrund einer über längere Zeit bestehenden Lücke im Produktivitätswachstum hinter anderen großen Volkswirtschaften zurückgefallen. Mit ihren talentierten und ausgebildeten Arbeitskräften, ihrem Kapital, ihren Rücklagen, dem Binnenmarkt und der einzigartigen sozialen Infrastruktur hat die EU alles, um diesen Trend umzukehren; sie muss jedoch umgehend Maßnahmen ergreifen und die seit Langem bestehenden Hindernisse und strukturellen Schwächen angehen, die sie ausbremsen.“<sup>142</sup>*

Um dieser Herausforderung zu begegnen, setzt der Wettbewerbsfähigkeitskompass auf drei zentrale Säulen, die als Hebel für eine nachhaltige wirtschaftliche Stärkung Europas dienen: die Förderung von Innovationen, die Dekarbonisierung der Wirtschaft und die Verringerung strategischer Abhängigkeiten.<sup>143</sup> Neben diesen drei Hauptsäulen schlägt der Wettbewerbsfähigkeitskompass eine Reihe horizontaler Maßnahmen vor, die sektorübergreifend darauf abzielen, strukturelle Schwächen zu beseitigen und die Wettbewerbsfähigkeit in allen Bereichen der europäischen Wirtschaft zu stärken. Ein zentraler Aspekt ist die Vereinfachung des regulatorischen Rahmens, da die Kommission erkannt hat, dass übermäßige administrative Belastungen eine der wesentlichen Investitionshürden für Unternehmen darstellen.<sup>144</sup> In diesem Zusammenhang wurde mit Valdis Dombrovskis ein eigens für diesen Bereich zuständiger Kommissar für Umsetzung und Vereinfachung ernannt, dessen Aufgabe es ist, regulatorische Verfahren zu entschlacken und die Geschwindigkeit administrativer Prozesse zu erhöhen<sup>145</sup>. Zudem sollen Genehmigungsverfahren für zentrale Investitionsprojekte beschleunigt und Berichtspflichten für Unternehmen reduziert werden, wobei die Kommission eine allgemeine Verringerung der administrativen Belastung um 25 Prozent für alle Unternehmen sowie um 35 Prozent für KMU anstrebt.<sup>146</sup>

Ein zentrales Spannungsfeld ergibt sich zwischen den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit. Während der Wettbewerbsfähigkeitskompass Maßnahmen zur Förderung von Innovation und wirtschaftlichem Wachstum betont, warnen zivilgesellschaftliche Akteur:innen vor einer möglichen Vernachlässigung von Umwelt- und Sozialstandards. Mehr als 265 zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Gewerkschaften und Umweltverbände, üben erhebliche Kritik und warnen vor einer Aushöhlung bestehender sozialer, umwelt- und demokratiepolitischer Schutzstandards unter dem Vorwand der „Vereinfachung“. Sie fordern

---

<sup>142</sup> *Europäische Kommission*, EU-Kommission stellt Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vor, [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfahigkeit-vor-2025-01-29\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfahigkeit-vor-2025-01-29_de) (Stand 04.03.2025).

<sup>143</sup> *Europäische Kommission*, A Competitiveness Compass for the EU (2025), 3.

<sup>144</sup> *EK*, A Competitiveness Compass for the EU, 16f.

<sup>145</sup> *Datev-Magazin*, EU-Kommission nimmt im Dezember ihre Arbeit auf: Was ist geplant? <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/eu-kommission-nimmt-im-dezember-ihre-arbeit-auf-was-ist-geplant-133961> (Stand 01.04.2025).

<sup>146</sup> *EK*, A Competitiveness Compass for the EU, 17.

die Europäische Kommission auf, sicherzustellen, dass regulatorische Anpassungen nicht zu einer Deregulierung führen, die den sozialen und ökologischen Fortschritt der EU gefährden könnte.<sup>147</sup> In Österreich führt der unabhängige Verein für demokratische Wirtschaft *Attac* seine Kritik konkreter aus und konstatiert, dass die vorgesehenen Maßnahmen Unternehmen von ihrer Verantwortung für Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsstandards entbinden und somit die Verwirklichung fairer Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt letztendlich selbst gefährden.<sup>148</sup>

Als weiterer Kritikpunkt wird ein vorgeschlagener Rechtsraum genannt. Eine Besonderheit des Wettbewerbsfähigkeitskompasses besteht nämlich in der vorgeschlagenen Einführung eines 28. Rechtsregimes. Anstelle der derzeit bestehenden 27 unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen soll durch das vorgeschlagene neue Rechtsregime ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden, der Unternehmen unabhängig von ihrem Investitions- oder Tätigkeitsstandort innerhalb der EU gleiche rechtliche Bedingungen bietet.<sup>149</sup> Von Seite der österreichischen Arbeitnehmer:innenvertretung wird kritisiert, dass die Einführung eines solchen weiteren Rechtsregimes das Risiko einer Aushöhlung nationaler Schutzstandards im Arbeits-, Insolvenz-, Steuer- und Unternehmensrecht birgt. Unternehmen könnten durch „*regulatory arbitrage*“ („Regulierungsarbitrage“) gezielt das für sie vorteilhafteste Regulierungsniveau wählen, was einerseits Wettbewerbsverzerrungen und andererseits eine Schwächung sozialer und arbeitsrechtlicher Standards im Binnenmarkt zur Folge hätte.<sup>150</sup> Doch es würde nicht nur Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes verstärken, sondern auch konkret das Ziel der CSDDD untergraben, ein „*level playing field*“ für nachhaltiges Wirtschaften zu schaffen, wie es in Erwägungsgrund 31 der Richtlinie dargelegt wird.

Darüber hinaus könnte die laut EU-Arbeitsprogramm 2025 geplante Neudefinition der KMU-Kategorie Großunternehmen fälschlicherweise als KMU einstufen<sup>151</sup> und ihnen damit erhebliche regulatorische Erleichterungen verschaffen. Dies würde nicht nur die Transparenzpflichten schwächen, sondern auch wirtschaftliche Risiken verschleiern.

---

<sup>147</sup> *Friends of the Earth of Europe*, Joint letter – Ursula von der Leyen: Protect people, nature, and democracy in EU regulations, <https://friendsoftheearth.eu/publication/joint-letter-ursula-von-der-leyen-protect-people-nature-and-democracy-in-eu-regulations/>, (Stand 09.03.2025).

<sup>148</sup> *Attac*, EU-Wettbewerbskompass: Angriff auf Regulierungen im öffentlichen Interesse, <https://www.attac.at/news/details/eu-wettbewerbskompass-angriff-auf-regulierungen-im-oeffentlichen-interesse> (Stand 04.03.2025).

<sup>149</sup> *EK*, A Competitiveness Compass for the EU, 4.

<sup>150</sup> *Ertl/Ey/Soder*, EU-Wettbewerbsfähigkeitskompass: Wegweiser in ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Europa? <https://www.awblog.at/Wirtschaft/EU-Wettbewerbsfaehigkeitskompass> (Stand 04.03.2025).

<sup>151</sup> *Europäische Kommission*, Commission work programme 2025. Moving forward together: A Bolder, Simpler, Faster Union (2025), 2.

Angesichts der bereits bestehenden breiten KMU-Definition könnte eine solche Anpassung die differenzierte Unternehmensregulierung unterlaufen und faire Wettbewerbsbedingungen gefährden.<sup>152</sup>

Insgesamt verdeutlicht der Wettbewerbsfähigkeitskompass die Ambitionen der Europäischen Kommission, die Wettbewerbsfähigkeit der EU durch Deregulierung, Investitionsförderung und technologische Innovation zu stärken, doch bleiben zentrale Fragen hinsichtlich der sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie der möglichen Aushöhlung nationaler Schutzstandards ungelöst, was eine sorgfältige Abwägung zwischen wirtschaftlichem Fortschritt und regulatorischer Stabilität im Binnenmarkt erforderlich macht.

### **5.1.2. Die Omnibus-Pakete**

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission das konkrete Maßnahmenpaket zur Vereinfachung von EU-Vorschriften basierend auf den Überlegungen des Draghi-Berichts und Wettbewerbsfähigkeitskompass vorgestellt, das in einem ersten Schritt die Regularien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung simplifizieren sollen. Laut Draghi-Bericht stellen die EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Europäische Lieferkettenrichtlinie eine erhebliche regulatorische Belastung für europäische Unternehmen dar. Die Regelungen seien nicht nur äußerst komplex, sondern auch in ihrem Verhältnis zueinander unklar. Zudem seien die Zeitpläne für die verschiedenen, jedoch eng miteinander verknüpften Berichtspflichten nicht ausreichend aufeinander abgestimmt.<sup>153</sup> Insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung führe zu erheblichen finanziellen und administrativen Kosten, die Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Diese regulatorischen Anforderungen könnten sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auswirken.<sup>154</sup>

Laut Schätzungen der Kommission können durch die sogenannten „Omnibus-Pakete“ nun jährlich Verwaltungskosten um rund 6,3 Milliarden Euro gesenkt und zusätzlich öffentliche sowie private Investitionen in Höhe von 50 Milliarden Euro mobilisiert werden. Konkret umfassen die ersten Teile der Omnibus-Pakete die Vereinfachung der CSRD, der EU-Taxonomie und der CSDDD.<sup>155</sup> Vorgesehen ist, dass 80 Prozent der bislang unter die CSRD

---

<sup>152</sup> Ertl/Ey/Soder, <https://www.awblog.at/Wirtschaft/EU-Wettbewerbsfaehigkeitskompass> (Stand 04.03.2025).

<sup>153</sup> Draghi, The future of European competitiveness. Part B. In-depth analysis and recommendations (2024), 318 f.

<sup>154</sup> Wolfers, Eine teure Busfahrt. Wie die Omnibus-Vereinfachungen die Durchsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie gefährden, <https://verfassungsblog.de/eu-omnibus-paket-csddd/> (Stand 20.03.2025).

<sup>155</sup> Europäische Kommission, Weniger Verwaltungsaufwand: Kommission will Regeln für Nachhaltigkeit und EU-Investitionen vereinfachen,

fallenden Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, sodass die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig primär (noch) größere Unternehmen betrifft. Für Unternehmen, die weiterhin den Vorgaben der CSRD unterliegen, wird die Frist zur Erfüllung der Berichtspflichten um zwei Jahre verlängert. Zudem plant die Europäische Kommission, den mit der EU-Taxonomie verbundenen Berichtsaufwand zu reduzieren, um die administrative Belastung der Unternehmen zu verringern. Für die Taxonomie-Berichterstattung wird eine finanzielle Wesentlichkeitsschwelle eingeführt – diese soll Berichtsvorlagen um rund 70 Prozent reduzieren.<sup>156</sup>

Die Änderungen an der CSDDD zielen darauf ab, die Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit zu vereinfachen und Unternehmen vor übermäßigen administrativen Belastungen zu schützen. Eine wesentliche Anpassung betrifft die Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner:innen, wodurch die Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette eingeschränkt werden.<sup>157</sup> Zudem wurde die Frequenz der regelmäßigen Überprüfungen reduziert: Anstelle einer jährlichen Kontrolle sind umfassende Überprüfungen nun lediglich alle fünf Jahre erforderlich, wobei zusätzliche Ad-hoc-Bewertungen in besonderen Fällen weiterhin möglich sind.<sup>158</sup>

Darüber hinaus sollen KMU sowie Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung entlastet werden, indem Großunternehmen nur eine begrenzte Menge an Informationen von ihnen einfordern dürfen. Zudem soll die Umsetzungsfrist verlängert werden: Große Unternehmen müssen die neuen Vorgaben erst ab dem 26. Juli 2028 erfüllen. Um eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollen die entsprechenden Leitlinien zur Umsetzung bereits im Juli 2026 veröffentlicht werden.<sup>159</sup>

*Artikel 29 Abs. 1 CSDDD* verpflichtet die MS bislang zur Einführung einer einheitlichen zivilrechtlichen Haftung für Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten. Ein Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass das Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten zur Prävention oder Beendigung negativer menschenrechtlicher oder umweltbezogener Auswirkungen (*Art. 10 und 11 CSDDD*) verstoßen hat, der Schaden den

---

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26\\_de?prefLang=en](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26_de?prefLang=en) (Stand 09.03.2025).

<sup>156</sup> *Bundeskanzleramt*, "Omnibus 1" und "Omnibus 2": Von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Pakete sollen Verwaltungsaufwand und Bürokratie reduzieren, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/2025/02/omnibus-1-und-omnibus-2-von-der-europaeischen-kommission-vorgeschlagene-pakete-sollen-verwaltungsaufwand-und-buerokratie-reduzieren.html>, (Stand 09.03.2025).

<sup>157</sup> *EK*, Weniger Verwaltungsaufwand. (Stand 09.03.2025).

<sup>158</sup> *BKA*, "Omnibus 1" und "Omnibus 2", (Stand 09.03.2025).

<sup>159</sup> *EK*, Weniger Verwaltungsaufwand. (Stand 09.03.2025).

Schutzbereich der betroffenen Norm umfasst und ein nach nationalem Recht geschütztes Interesse verletzt wurde. Die Haftung kann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Schaden durch einen/eine Geschäftspartner:in verursacht wurde (*Art. 29 Abs. 1 S. 2 CSDDD*).

Der Omnibus-Vorschlag der Kommission sieht nun aber die Streichung dieser zentralen Haftungsregelung vor. Stattdessen soll die Haftung künftig allein nach nationalem Recht geregelt werden, wobei Unternehmen vor Überkompensierung geschützt werden sollen. Anders als bisher entfällt die Verpflichtung der MS, den Haftungsanspruch kollisionsrechtlich als Eingriffsnorm auszugestalten (bisher *Art. 29 Abs. 7 CSDDD*). Zudem entfällt die Vorgabe, dass Gewerkschaften, NGOs oder andere Organisationen mit Sitz in einem Mitgliedstaat geschädigte Personen bei Klagen unterstützen können (bisher *Art. 29 Abs. 3 lit. d CSDDD*). Die Kommission begründet die Streichung mit dem Ziel, Haftungsrisiken für Unternehmen zu reduzieren. Durch die Rückverweisung auf bestehende nationale Vorschriften solle zudem die Rechtssicherheit erhöht werden, da Unternehmen mit den jeweiligen Regelungen bereits vertraut seien.<sup>160</sup>

Der Wegfall der einheitlichen zivilrechtlichen Haftung für Verstöße gegen die CSDDD schwächt die Durchsetzung der Richtlinie erheblich. Anstatt einer klaren und unionsweit einheitlichen Regelung hängt die Möglichkeit, Unternehmen für Verstöße zur Rechenschaft zu ziehen, nun ausschließlich von den unterschiedlichen nationalen Haftungssystemen der MS ab. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten, unterschiedlichen Rechtsschutzniveaus und könnte in der Praxis dazu führen, dass Betroffene in bestimmten Staaten kaum effektive Rechtsmittel haben, Ansprüche geltend zu machen. Die ursprünglich vorgesehene stärkere private Durchsetzung (*Private Enforcement*) wird damit erheblich geschwächt, wodurch die CSDDD in ihrer Wirkung deutlich an Durchschlagskraft verliert.<sup>161</sup>

Am 3. April 2025 stimmte das EU-Parlament im Dringlichkeitsverfahren für die Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission, die eine einjährige Verschiebung der CSDDD sowie Ausnahmen für rund 80 Prozent der Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsehen.<sup>162</sup>

---

<sup>160</sup> Wolfers, Eine teure Busfahrt. <https://verfassungsblog.de/eu-omnibus-paket-csddd/> (Stand 20.03.2025).

<sup>161</sup> Wolfers, Eine teure Busfahrt. <https://verfassungsblog.de/eu-omnibus-paket-csddd/> (Stand 20.03.2025).

<sup>162</sup> Der Standard, EU-Parlament stimmt Verschiebung des Lieferkettengesetzes zu, <https://www.derstandard.at/story/3000000264198/eu-parlament-stimmt-verschiebung-des-lieferkettengesetzes-zu> (Stand 03.04.2025).

## 5.2. Auswirkungen auf Unternehmen und KMU

Die KMU-Definition der Europäischen Kommission umfasst 99 Prozent aller europäischen Unternehmen und ist somit äußerst weit gefasst.<sup>163</sup> Ob ein Unternehmen als KMU im Sinne der EK gilt, hängt von zwei Faktoren ab: der Zahl der Beschäftigten sowie entweder dem Jahresumsatz oder der Bilanzsumme. Ein Unternehmen zählt als mittelgroß, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter:innen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro aufweist. Kleine Unternehmen haben weniger als 50 Beschäftigte und dürfen einen Umsatz oder eine Bilanzsumme von jeweils höchstens 10 Millionen Euro nicht überschreiten. Mikrounternehmen schließlich sind durch eine Belegschaft von weniger als 10 Personen sowie eine maximale Umsatz- oder Bilanzsumme von 2 Millionen Euro gekennzeichnet.<sup>164</sup> Daneben wird vielfach auch von sogenannten „Midcap“-Unternehmen gesprochen, die hinsichtlich ihrer Größe zwischen KMU und Großunternehmen angesiedelt sind. Obwohl es keine einheitliche, allgemeingültige Definition auf EU-Ebene gibt, werden sie häufig anhand der Mitarbeiter:innenzahl klassifiziert. Beispielsweise definiert die Europäische Investitionsbank (EIB) Midcap-Unternehmen als Firmen mit einer Mitarbeiter:innenzahl zwischen 250 und 3.000.<sup>165</sup> Wie bereits erwähnt, plant die EK im Rahmen ihres Arbeitsprogramms 2025 eine neue Kategorie sogenannter „Small Mid-Caps“ mit angepassten Anforderungen einzuführen, um insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Sorgfaltspflichten und die Anwendung der EU-Taxonomie für Unternehmen weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren.<sup>166</sup>

Die CSDDD, die am 25. Juli 2024 verabschiedet wurde, galt bis zu den Omnibus-Paketen gemäß Art. 2 Abs. grundsätzlich für Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr mehr als 1.000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR erzielt haben. In der ursprünglichen Fassung der CSDDD sah der Kommissionsvorschlag allerdings noch Schwellenwerte von 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 150 Mio. EUR vor.<sup>167</sup> Wie bereits in Kapitel 4.2. erwähnt, haben Berechnungen des *Center for Research on Multinational Corporations* zufolge die vorgenommenen Änderungen dazu geführt, dass die Anzahl der von der CSDDD erfassten europäischen Unternehmen in ihrer ersten Änderung

---

<sup>163</sup> Pircher, „Bessere“ EU-Rechtsetzung? Vorrang für Unternehmen vor gesellschaftlichen Interessen, <https://www.awblog.at/Europa/Bessere-EU-Rechtsetzung-Vorrang-fuer-Unternehmen>, (Stand 10.03.2025).

<sup>164</sup> Europäische Kommission, SME Definition, [https://single-market-economy.ec.europa.eu/smes/sme-fundamentals/sme-definition\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/smes/sme-fundamentals/sme-definition_en) (Stand 10.03.2025).

<sup>165</sup> European Policy Center, Facing a recession, Europe should focus on its mid-caps, [https://www.epc.eu/en/publications/Facing-a-recession-Europe-should-focus-on-its-mid-caps~4ab118?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.epc.eu/en/publications/Facing-a-recession-Europe-should-focus-on-its-mid-caps~4ab118?utm_source=chatgpt.com) (Stand 28.03.2025).

<sup>166</sup> EK, Commission work programme 2025 (2025), 2.

<sup>167</sup> Palmstorfer/Staudinger, EuZW, 637.

bereits um nahezu 70 Prozent reduziert wurde – von ursprünglich 16.389 auf 5.421 Unternehmen. Diese Anpassung trug somit bereits maßgeblich zur Entlastung von KMU bei, da der Kreis der unmittelbar verpflichteten Unternehmen erheblich verkleinert wurde.<sup>168</sup>

Die CSDDD wurde von vielen großen Unternehmen aktiv unterstützt – so sprachen sich im April 2024 zahlreiche global agierende Konzerne wie die H&M Gruppe, Aldi, Ikea oder Nokia öffentlich für die CSDDD aus.<sup>169</sup> Diese Unternehmen erkannten die Potenziale der Richtlinie zum Zwecke der Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung und langfristiger Wettbewerbsfähigkeit, gleichzeitig kann festgestellt werden, dass es jenen großen Unternehmen auch nicht an Ressourcen fehlt, um den vorgeschriebenen Berichtspflichten zu folgen und erforderliche Überwachungsmaßnahmen einzusetzen. Auch aktuell gibt es eine wachsende Zahl von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, die sich gegen die Omnibus-Pakete und eine Aufweichung der Sorgfaltspflichten aussprechen. Dies wird insbesondere in einem offenen Brief an Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und mehrere EU-Kommissar:innen deutlich, in dem namhafte Unternehmen wie Mars, Primark und Vattenfall davor warnen, die mühsam ausgehandelte CSDDD erneut politisch zu verhandeln.<sup>170</sup> Der Brief hebt hervor, dass Unternehmen bereits erhebliche Ressourcen in die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsvorgaben investiert haben und daher Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit essenziell für eine erfolgreiche Implementierung seien. Die Unternehmen fordern, dass die Kommission stattdessen den Fokus auf die praktische Umsetzung und klare Leitlinien legt, um Unternehmen bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen.<sup>171</sup>

Bemerkenswert groß war im Gegensatz dazu die Kritik vieler KMU an der CSDDD. Während große Unternehmen mittlerweile eine stabile Rechtsgrundlage für ihre Nachhaltigkeitsstrategien fordern, war der Widerstand aus dem kleinen und mittleren Unternehmenssektor ursprünglich groß. Viele kleinere Unternehmen befürchteten, dass sie durch die neuen Berichts- und Sorgfaltspflichten erheblichen administrativen Mehraufwand bewältigen müssten, was in manchen Fällen existenzgefährdend wirkte.<sup>172</sup> Jedoch hat sich der Geltungsbereich der CSDDD im Laufe der Verhandlungen und mit den neuen Entwicklungen

---

<sup>168</sup> *Palmstorfer/Staudinger*, EuZW, 637f.

<sup>169</sup> *Business & Human Rights Resource Center*, A fair and sustainable future for people and planet, [https://media.business-humanrights.org/media/documents/CSDDD\\_Business\\_Statement\\_2024.pdf](https://media.business-humanrights.org/media/documents/CSDDD_Business_Statement_2024.pdf) (Stand 12.03.2025).

<sup>170</sup> *Business & Human Rights Resource Center*, Business views on the EU omnibus proposal, [https://media.business-humanrights.org/media/documents/Omnibus\\_Business\\_Statement\\_17\\_January\\_2025.pdf](https://media.business-humanrights.org/media/documents/Omnibus_Business_Statement_17_January_2025.pdf) (Stand 12.03.2025).

<sup>171</sup> *B&HRR Center*, Business views on the EU omnibus proposal.

<sup>172</sup> *Inspectorio Blog*, Industry's Reaction Mixed to Corporate Sustainability Due Diligence Directive, <https://www.inspectorio.com/blog/industrys-reaction-mixed-to-corporate-sustainability-due-diligence-directive> (Stand 12.03.2025).

Anfang des Jahres 2025 so verändert, sodass zahlreiche KMU letztlich nicht mehr direkt von der Richtlinie betroffen sind.

Doch bleibt die zentrale Frage bestehen, wie KMU grundsätzlich zur CSDDD stehen und inwieweit sie auf deren Anforderungen vorbereitet sind bzw. waren. Um ein besseres Verständnis für die Ausgangslage von KMU in diesem Bereich zu gewinnen, führte BDO Austria in Kooperation mit dem Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) im Zeitraum November bis Dezember 2022 eine Online-Befragung von KMU durch. Die Erhebung, die 437 KMU mit Sitz in Österreich umfasst, zeigte eine geringe Verfügbarkeit an Informationen zu menschenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Aspekten innerhalb dieser Unternehmensgruppe auf. Zum Zeitpunkt der Befragung hatten keine der Unternehmen belastbare Informationen zu Diversität, Arbeitspraktiken oder zur Achtung der Menschenrechte veröffentlicht. Dies deutete auf eine strukturelle Lücke in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und in der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten hin.<sup>173</sup>

Die Berücksichtigung von Aktivitätsketten war maßgeblich von den Regionen beeinflusst, in denen betroffene Unternehmen tätig sind. Für die in der Stichprobe erfassten KMU zeigte sich, dass alle in der EU tätig waren, wobei 7,1 Prozent global agierten und weitere 7,1 Prozent ausschließlich in Österreich operierten. Eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie setzt allerdings voraus, dass Unternehmen ihre Wertschöpfungsketten kennen und verstehen. Dies entspricht auch den Anforderungen des CSDDD-Entwurfs vom Februar 2022, wonach im ersten Schritt eine Kenntnis sowohl über direkte und indirekte Geschäftspartner:innen als auch über die eigene Rolle innerhalb der Wertschöpfungsketten erforderlich ist.<sup>174</sup>

Hinsichtlich der Anzahl direkter Geschäftspartner:innen gaben 28,6 Prozent der nicht konzerngebundenen KMU an, zwischen null und fünf solcher Beziehungen zu unterhalten, während 35,7 Prozent über mehr als 20 direkte Geschäftspartner:innen verfügen. Zudem hatten 7,1 Prozent der Unternehmen keine Kenntnis über die Anzahl ihrer direkten Geschäftsbeziehungen. Im Bereich der indirekten Geschäftsbeziehungen gaben 21,4 Prozent der KMU an, deren Anzahl nicht zu kennen, während 28,6 Prozent mehr als 20 indirekte Geschäftspartner:innen haben.<sup>175</sup> Die hohe Anzahl an Geschäftsbeziehungen, insbesondere in produktionsintensiven Branchen, verdeutlicht die Komplexität und Tragweite der ursprünglichen Fassung der CSDDD.

---

<sup>173</sup> BDO Österreich, Nachhaltigkeit in österreichischen KMU – Wertschöpfungsketten im Fokus (2023), 18.

<sup>174</sup> BDO, Nachhaltigkeit, 19.

<sup>175</sup> BDO, Nachhaltigkeit, 19.

Die Kenntnis über die Arbeits- und Produktionsbedingungen entlang der Aktivitätskette variierte bei der Erhebung vor drei Jahren erheblich unter den Unternehmen. Während 35,7 Prozent angaben, umfassende Informationen darüber zu besitzen, berichteten 14,3 Prozent über entsprechende Kenntnisse in Bezug auf sämtliche direkten Geschäftspartner:innen und bei ebenso vielen beschränkte sich das Wissen auf ausgewählte direkte Geschäftspartner:innen. Gleichzeitig gaben 28,6 Prozent der KMU an, keine Kenntnis über die Bedingungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu haben, während 7,1 Prozent hierzu keine Angaben machten.

Diese Befunde verdeutlichen, dass die Beachtung sozialer und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten vieler KMU in Österreich im Jahr 2022 nur begrenzt gegeben war.

### **5.2.1. Bürokratische Herausforderungen und Kosten**

Wie bereits in Kapitel 4.3. erwähnt, können die Berichtspflichten besonders für kleine Unternehmen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, da sie häufig nicht über spezialisierte Abteilungen für Compliance und Nachhaltigkeitsmanagement verfügen. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten erfordert zudem nicht nur eine umfassende Risikoanalyse entlang der gesamten Lieferkette, sondern auch erhebliche Anpassungen in der IT-Infrastruktur der Unternehmen. Die Erfassung, Verarbeitung und Berichterstattung relevanter Daten sind zentrale Anforderungen, die mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden sind. Darüber hinaus schreibt die CSDDD die Implementierung von Systemen zur kontinuierlichen Risikobewertung und -überwachung vor. Unternehmen müssen die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Risikominderung laufend kontrollieren und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.<sup>176</sup>

Neben der internen Datenerfassung und -verarbeitung sind Unternehmen zudem verpflichtet, regelmäßig über ihre Sorgfaltspflichtprozesse und die erzielten Ergebnisse zu berichten. Diese Berichterstattung umfasst unter anderem die Offenlegung identifizierter Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu deren Minderung.<sup>177</sup> Für kleinere Unternehmen stellt dies eine besondere Belastung dar, da die Erfüllung dieser Anforderungen nicht nur personelle und finanzielle Ressourcen bindet, sondern auch eine strategische Neuausrichtung interner Prozesse erfordert. Die Notwendigkeit, menschenrechtliche und ökologische Risiken systematisch zu bewerten, verlangt aber nicht nur Investitionen in neue Technologien, sondern

---

<sup>176</sup> Mosler, Unternehmenssoftware im Wandel – Neue Anforderungen durch die EU-Gesetzgebung Strategien zur Umsetzung von EU-Taxonomie, CSRD/ESRS, ESPR, CBAM und CSDDD (2024), 28.

<sup>177</sup> Mosler, Unternehmenssoftware im Wandel, 28f.

teilweise auch in externe Beratungsleistungen. Diese Maßnahmen könnten KMU finanziell belasten, insbesondere wenn sie über begrenzte Ressourcen verfügen.

Ein weiteres Problem ist die Komplexität der CSDDD-Anforderungen. Während große Unternehmen oft eigene Compliance-Teams beschäftigen, sind KMU stärker auf externe Unterstützungsmaßnahmen angewiesen. Dies könnte zu einem Wettbewerbsnachteil führen, wenn größere Unternehmen schneller und effizienter auf die neuen Anforderungen reagieren können.

Darüber hinaus enthält die CSDDD zwar keine spezifischen Regelungen zur Lohnhöhe oder zu Vergütungsstandards, doch sie verpflichtet Unternehmen dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette wahrzunehmen. Dazu gehören auch Identifikation und Vermeidung menschenrechtswidriger Arbeitsbedingungen, einschließlich ausbeuterischer oder unfairer Bezahlung (*Artikel 6 und Anhang, Teil I Abschnitt 1*). Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen keine Löhne unterhalb des Existenzminimums zahlen oder Arbeitnehmer:innen durch unfaire Vergütungssysteme benachteiligen. Wenn Lieferant:innen keine existenzsichernden Löhne zahlen, könnten Unternehmen gezwungen sein, entweder auf eine Verbesserung der Bedingungen hinzuwirken oder ihre Geschäftsbeziehungen entsprechend anzupassen. Besonders im Bereich der Lebensmittelindustrie und des Einzelhandels hebt die CSDDD hervor, dass verantwortungsbewusste Beschaffungsstrategien existenzsichernde Löhne sicherstellen sollen (siehe u.a. *Erwägungsgrund 34, 46, 47 CSDDD*).

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten erfordert eine detaillierte Überprüfung der Lohnstrukturen entlang globaler Lieferketten. Dies schließt die Erfassung und Bewertung von Arbeitsbedingungen bei direkten und indirekten Geschäftspartner:innen mit ein, vorbehaltlich variierender Intensität der Sorgfaltspflichten bei indirekten Geschäftspartner:innen nach risikobasierter Abwägung. Trotzdem kann dies zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand führen, der insbesondere für kleinere Unternehmen eine erhebliche Belastung darstellen kann.

Darüber hinaus verfügen KMU oft über eine geringere Verhandlungsmacht gegenüber ihren Lieferant:innen, insbesondere wenn diese in Regionen mit niedrigen Lohnstandards tätig sind. Während große Unternehmen ihre Marktmacht nutzen können, um existenzsichernde Löhne als Bedingung für eine Zusammenarbeit durchzusetzen, stehen KMU vor der Herausforderung, alternative Lieferant:innen zu finden oder höhere Beschaffungskosten zu

tragen. In vielen Fällen könnten sie gezwungen sein, zwischen der Einhaltung der CSDDD und preislicher Wettbewerbsfähigkeit abzuwägen, insbesondere wenn sich die erhöhten Kosten nicht unmittelbar auf die Endpreise umlegen lassen.

### 5.2.2. Wettbewerbsvorteile und Chancen

Die CSDDD bringt für Unternehmen nicht nur Herausforderungen, sondern auch wettbewerbliche Chancen mit sich. Unternehmen, die frühzeitig nachhaltige Standards implementieren, können sich als attraktive Geschäftspartner:innen für größere Unternehmen positionieren, die aufgrund regulatorischer Vorgaben verstärkt auf nachhaltige Lieferketten angewiesen sind. Die Anpassung an neue Nachhaltigkeitsstandards kann langfristig zu Wettbewerbsvorteilen führen, insbesondere in Branchen, in denen Umwelt- und Sozialkriterien zunehmend kaufentscheidend sind. Auch Unternehmensberatungen formulieren das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen zumeist als Chance.<sup>178</sup>

Zu den möglichen Vorteilen gehört der Zugang zu neuen Märkten, in denen nachhaltige Zertifizierungen eine zentrale Rolle spielen und als Voraussetzung für Geschäftsabschlüsse dienen. Zudem kann die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Stärkung der eigenen Marke beitragen, indem verantwortungsbewusstes Wirtschaften als Differenzierungsmerkmal genutzt wird. Ein möglicher Vorteil ist auch, dass sich Märkte aufgrund der Vorgaben der CSDDD verändern, nachhaltige Standards zu Branchenstandards werden, wozu auch der Staat durch sozialökologische Beschaffung beitragen kann.

Schließlich kann eine frühzeitige Anpassung an ESG-Kriterien die Finanzierungsmöglichkeiten verbessern. Die Abkürzung ESG steht für die drei zentralen Nachhaltigkeitsaspekte in der Finanzwelt und Unternehmensführung: *Environment* (Umwelt), *Social* (Soziales) und *Governance* (Unternehmensführung). Investor:innen und Kreditgeber:innen legen zunehmend Wert auf die gelungene Ausführung und Einhaltung solcher Nachhaltigkeitsaspekte,<sup>179</sup> daher kann die CSDDD somit nicht nur regulatorische Pflichten mit sich bringen, sondern auch als strategische Chance zur langfristigen Marktpositionierung genutzt werden.

---

<sup>178</sup> BDO, Nachhaltigkeit in österreichischen KMU (2023), 19. & PWC Österreich, Menschenrechte, Umweltschutz und Lieferketten <https://www.pwc.at/de/sustainability-esg/eu-richtlinie-lieferketten.html> (Stand 20.03.2025).

<sup>179</sup> Straube, Quick Guide Nachhaltigkeit in der Immobilienwirtschaft. Wie Sie die ESG-Kriterien in der Immobilienbranche richtig anwenden (2024), 2.

### 5.3. Zur Relevanz nachhaltigen Handelns

Die Relevanz nachhaltigen Handelns lässt sich nicht allein aus ethischen Erwägungen, sondern ebenso aus ökonomischen, sozialen und politischen Erfordernissen ableiten. Die Brundtland-Kommission definierte nachhaltige Entwicklung als ein Entwicklungsmodell, das die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.<sup>180</sup> Diese doppelte Verantwortung – gegenüber heute lebenden Menschen und zukünftigen Generationen – bildet bis heute den normativen Kern nachhaltigen Handelns. Nachhaltigkeit ist damit ein politisches Leitbild, das neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch soziale Gerechtigkeit und politische Teilhabe umfasst. Der Bericht der Brundtland-Kommission betont, dass ökologische, ökonomische und soziale Fragen untrennbar miteinander verbunden sind und eine globale Perspektive erfordern. Insbesondere die Verteilungsungerechtigkeit zwischen dem Globalen Norden und Süden, etwa im Zugang zu Ressourcen oder durch asymmetrische Umweltbelastungen, ist ein zentraler Aspekt gegenwartsbezogener Gerechtigkeit.<sup>181</sup>

Ein eindrückliches Bild für die Notwendigkeit gemeinschaftlich abgestimmten nachhaltigen Handelns bietet Garrett Hardins Konzept der „*The Tragedies of the Commons*“. Er beschreibt darin eine Situation, in der rational handelnde Akteur:innen ein gemeinschaftlich genutztes Gut – in seinem Beispiel eine Weidefläche – übernutzen, weil jeder kurzfristig davon profitiert, die langfristigen negativen Folgen aber auf alle verteilt sind.<sup>182</sup> Die individuelle Nutzenmaximierung führt im Kollektiv zur Zerstörung der Ressource. Übertragen auf globale Zusammenhänge bedeutet dies: Solange Staaten und Unternehmen bei der Nutzung ökologischer und sozialer Ressourcen primär ihren Eigeninteressen folgen und sich auf die Externalisierung negativer Effekte verlassen können, droht eine systematische Übernutzung – sei es durch CO<sub>2</sub>-Emissionen, ausbeuterische Arbeitsbedingungen oder Umweltzerstörung in Lieferketten. Hardins Analyse macht deutlich, dass nachhaltige Entwicklung nicht allein durch Appelle an Moral oder Effizienzlösungen gelingen kann, sondern strukturelle Rahmensetzungen erfordert, die individuelles Handeln in kollektive Verantwortung überführen.

In diesem Kontext ist nachhaltiges Handeln nicht nur moralische Selbstverpflichtung, sondern Ausdruck globaler Verantwortung. Die internationale Zusammenarbeit – etwa durch Technologie- und Infrastrukturtransfer und faire Handelsbedingungen – ist eine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung nachhaltiger Entwicklung.<sup>183</sup> Nachhaltigkeitspolitik,

---

<sup>180</sup> Grunwald/Kopfmüller, Nachhaltigkeit<sup>3</sup> (2022), 28.

<sup>181</sup> Grunwald/Kopfmüller, Nachhaltigkeit<sup>3</sup>, 31f.

<sup>182</sup> Hardin, The Tragedy of the Commons, Science 162 (1968), 41f.

<sup>183</sup> Grunwald/Kopfmüller, Nachhaltigkeit<sup>3</sup>, 318.

insbesondere im Rahmen transnationaler Wertschöpfungsketten, muss deshalb auch globale Machtverhältnisse reflektieren und strukturelle Ungleichheiten adressieren. Hierzu können auch europäische Regulierungen einen Beitrag leisten – etwa im Bereich von KI oder auch unternehmerischen Sorgfaltspflichten.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass strukturelle Ungleichheiten auch im Jahr 2025 an der Tagesordnung stehen: Trotz internationaler Bemühungen zur Armutsbekämpfung lebt ein erheblicher Teil der Weltbevölkerung weiterhin unter prekären Bedingungen. Laut Oxfam verfügen rund 3,6 Milliarden Menschen – also nahezu die Hälfte der Weltbevölkerung – über weniger als 6,85 US-Dollar pro Tag (gemessen in Kaufkraftparität).<sup>184</sup> Parallel dazu ist die globale Vermögenskonzentration weiter fortgeschritten: Das reichste Prozent der Weltbevölkerung besitzt nahezu ebenso viel Vermögen wie die ärmsten 44 Prozent zusammen.<sup>185</sup> Arbeitskräfte im Globalen Süden verdienen für gleichwertige Tätigkeiten zwischen 87 Prozent und 95 Prozent weniger als jene im Globalen Norden.<sup>186</sup> Diese Ungleichverhältnisse begünstigen eine systematische Wertabschöpfung durch multinationale Unternehmen, die von niedrigen Löhnen, mangelnden Arbeitsrechten und schwacher sozialer Absicherung profitieren. Eine dergleichen strukturelle Verteilungsungerechtigkeit verhindert nicht nur soziale Teilhabe und Chancengleichheit, sondern stellt auch eine wesentliche Herausforderung für eine nachhaltige und gerechte Wirtschaftsordnung dar. Prognosen zufolge wird sich die Ungleichheit in über 90 Prozent der Länder weiter verschärfen, sofern keine gezielten Gegenmaßnahmen ergriffen werden.<sup>187</sup>

Die sozioökonomischen Disparitäten zwischen Globalem Norden und Süden sind nicht allein historisch gewachsen, sondern werden durch gegenwärtige ökonomische Strukturen reproduziert. Oxfam beschreibt ein globales System, in dem jährlich erhebliche Finanzströme aus dem Globalen Süden in Richtung der wirtschaftlich stärksten Akteur:innen des Nordens abfließen – allein durch das internationale Finanzsystem über 30 Millionen US-Dollar pro Stunde.<sup>188</sup> Gleichzeitig bestehen eklatante Unterschiede bei den Löhnen: Für vergleichbare Tätigkeiten verdienen Beschäftigte im Globalen Süden durchschnittlich 87 Prozent bis 95 Prozent weniger als ihre Pendants im Norden.<sup>189</sup> Diese strukturellen Machtverhältnisse führen zu systematischer ökonomischer Abhängigkeit und erfordern eine Regulierung, die nicht nur Umwelt- und Sozialstandards entlang von Lieferketten stärkt, sondern auch auf mehr

---

<sup>184</sup> Oxfam, *Takers not Makers. The unjust poverty and unearned wealth of colonialism* (2025), 20.

<sup>185</sup> Oxfam, *Takers not Makers*, 10.

<sup>186</sup> Oxfam, *Takers not Makers*, 42.

<sup>187</sup> Oxfam, *Takers not Makers*, 21.

<sup>188</sup> Oxfam, *Takers not Makers*, 17.

<sup>189</sup> Oxfam, *Takers not Makers*, 17.

Verteilungsgerechtigkeit und Achtung von sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten hinwirkt.

Die CSDDD und vergleichbare Regelungen wie das deutsche LkSG reagieren genau auf solche Konstellationen struktureller Verantwortungslosigkeit. Globale Lieferketten sind bislang durch asymmetrische Machtverhältnisse geprägt, in denen Großkonzerne durch „*Outsourcing*“ Verantwortung auslagern konnten – rechtlich, geografisch und politisch. Das bisherige Vertragsrecht war dabei blind für den realen Einfluss dieser Unternehmen auf die Bedingungen entlang der Lieferkette.<sup>190</sup> Die Forderung nach unternehmerischer „*due diligence*“ stellt somit eine zentrale Maßnahme dar, diese Lücken zu schließen. Der von John Ruggie entwickelte Ansatz der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verlangt nicht einfach mehr Bürokratie, sondern zielt auf die Integration menschenrechtlicher und ökologischer Risiken in die Unternehmenspraxis ab. Die Kritik an Lieferkettengesetzen als „bürokratisch“ greift deshalb zu kurz. Denn der prozedurale Charakter der Regelungen erlaubt es Unternehmen gerade, kontextbezogen und risikoadäquat zu agieren – ein Kernprinzip reflexiver Governance.<sup>191</sup> Es zeigt sich, dass nachhaltiges Handeln nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtlich und wirtschaftlich notwendige Antwort auf globale Machtungleichgewichte darstellt – zwischen Unternehmen und Zivilgesellschaft, aber auch zwischen Unternehmen – und zunehmend Gegenstand rechtlich verankerter Verantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht wird.

## 6. Fazit

Die globalen Transformationsprozesse, deren Anfänge weit vor der Phase der Globalisierung liegen und die den langen und ertragreichen Weg für den heutigen technologischen Fortschritt geebnet haben, bleiben bedauerlicherweise nicht ohne Kosten. Die Ausweitung des internationalen Handels und tiefgreifende strukturelle Veränderungen in der Weltwirtschaft haben unweigerlich zu negativen Folgen geführt – wie die bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels eindrucksvoll belegen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es unerlässlich, rasch und effizient Maßnahmen zu entwickeln, um den Preis ungebremsen Wachstums zu mindern. Dabei müssen die divergierenden Interessen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sorgfältig abgewogen werden. Insbesondere die Umstellung auf ressourcenschonende, nachhaltige Produktions- und Konsummuster stellt einen zentralen Transformationsfaktor dar, der als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen ist. Hier

---

<sup>190</sup> Duvall/Eller, Im Sog der Bürokratierhetorik. Lieferketten- und Nachhaltigkeitsregulierung zwischen Bürokratie und Good Private Governance, <https://verfassungsblog.de/im-sog-der-burokratierhetorik/> (Stand 21.03.2025).

<sup>191</sup> Duvall/Eller, Im Sog der Bürokratierhetorik, <https://verfassungsblog.de/im-sog-der-burokratierhetorik/> (Stand 21.03.2025).

erweist sich die Umstellung auf nachhaltige Produktionsweisen insofern als besonders schwierig, als im bestehenden globalen System häufig die günstigste Anbieter:in die größte Marktattraktivität besitzt – was nicht nur Konsument:innen anzieht, sondern auch ökonomischen Druck auf Unternehmen ausübt, Nachhaltigkeitsaspekte hinter kurzfristige Preisvorteile zurückzustellen.

Die CSDDD steht exemplarisch für den Versuch, in diesem bestehenden System eine Kontrollinstanz einzuführen und globale Lieferketten gerechter und nachhaltiger zu gestalten. Die Analyse dieser Arbeit zeigt: Trotz berechtigter rechtlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen stellt die Richtlinie einen bedeutenden Schritt in Richtung verbindlicher Unternehmensverantwortung dar – sowohl im Hinblick auf den Schutz von Menschenrechten als auch im Kampf gegen Umweltzerstörung. Auch wenn die Richtlinie in ihrer finalen Fassung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf abgeschwächt wurde, bleibt sie ein bedeutsames Instrument europäischer Nachhaltigkeitspolitik. Sie setzt wichtige Mindeststandards und verankert das Prinzip menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflicht als Rechtsverpflichtung. Besonders hervorzuheben ist dabei der prozedurale Ansatz, der Unternehmen nicht zu einem „perfekten“ Ergebnis, wohl aber zu ernsthaften Bemühungen und kontinuierlicher Verbesserung verpflichtet.

Ziel der CSDDD ist nicht ein kurzfristiger Rückzug aus problematischen Lieferbeziehungen, sondern die schrittweise Verbesserung von Arbeits- und Umweltbedingungen entlang globaler Lieferketten. Gerade das vorschnelle Beenden von Geschäftsbeziehungen soll durch die Richtlinie vermieden werden. Vielmehr verlangt die CSDDD, vor einem Abbruch sorgfältig zu prüfen, ob dieser nicht noch gravierendere Auswirkungen auf die betroffenen Menschen und Umweltbedingungen hätte.<sup>192</sup> Eine Beendigung ist sodann nur vorgesehen, wenn trotz ernsthafter Bemühungen keine Besserung erzielt werden kann. Studien, unter anderem im Auftrag der Arbeiterkammer Österreich, zeigen zudem, dass die wirtschaftlichen Effekte der CSDDD insgesamt als positiv zu bewerten sind – insbesondere durch die Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen und die Verbesserung der Position von Arbeitnehmer:innen im Globalen Süden.<sup>193</sup>

Vor dem Hintergrund der Analyse lässt sich die Forschungsfrage wie folgt beantworten: Die CSDDD kann – trotz rechtlicher und politischer Abschwächungen – einen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen Regulierung globaler Lieferketten leisten, wenn sie konsequent umgesetzt,

---

<sup>192</sup> *Wegerer*, Paradigmenwechsel: Die EU-Lieferkettenrichtlinie ist da, <https://www.awblog.at/Europa/Die-EU-Lieferkettenrichtlinie-ist-da> (Stand 21.03.2025).

<sup>193</sup> *Durán/Jäger/Schmidt*, Expected economic effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (2023), 26.

durch geeignete nationale Regelungen flankiert und nicht durch Deregulierungsinitiativen weiter ausgehöhlt wird. Ihr prozeduraler Ansatz schafft realistische Umsetzungsmöglichkeiten für Unternehmen, ohne dabei die menschenrechtlichen und ökologischen Kernanliegen zu relativieren. Gleichzeitig ergeben sich im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit erhebliche Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Belastbarkeit kleinerer Unternehmen, potenzielle Zielkonflikte in der Praxis sowie die Gefahr einer politischen Instrumentalisierung durch vereinfachende Bürokratierhetorik. In der Untersuchung zeigt sich nämlich auch, wie politisch aufgeladen der Diskurs um Nachhaltigkeit mittlerweile ist. Die Debatte um „Bürokratieabbau“ verkehrt in weiten Teilen die Intention hinter Nachhaltigkeitsregulierung. Sie reduziert komplexe Governance-Prozesse auf vermeintliche Verwaltungslast und blendet zentrale inhaltliche Fragen aus: etwa die Verantwortung europäischer Unternehmen für Arbeits- und Umweltstandards entlang ihrer globalen Aktivitätsketten.<sup>194</sup>

Gleichwohl ist auch festzustellen, dass die CSDDD gerade aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung als Bemühenspflicht und ihres risikobasierten, prozeduralen Ansatzes einen gangbaren Weg darstellt, unternehmerische Verantwortung praktikabel zu regulieren, ohne wirtschaftliche Handlungsfähigkeit unnötig zu beschneiden. Sie verpflichtet Unternehmen nicht zum Erfolg, sondern dazu, ernsthafte und nachvollziehbare Maßnahmen zur Risikominimierung zu setzen – ein Modell, das zwischen rechtlicher Verbindlichkeit und ökonomischer Realität vermittelt. Damit widerspricht die Richtlinie dem häufig geäußerten Vorwurf, sie sei ein „Bürokratiemonster“, und zeigt vielmehr Potenzial als konstruktiver Regulierungsansatz, der nicht auf Konfrontation, sondern auf Kooperation und Partizipation setzt.<sup>195</sup>

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Nachhaltigkeitsregulierung besonders differenziert diskutiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden muss. Sie darf nicht auf bloße Symbolpolitik reduziert werden, sondern muss echte Handlungsspielräume schaffen und dabei klare Leitplanken setzen. Da wir nicht erkennen können, welches Ausmaß an Schaden durch bereits gesetzte soziale und ökologische Maßnahmen abgewendet wurde, fällt es schwer, den konkreten Nutzen global verantwortungsvollen und nachhaltigen Handelns zu erfassen.<sup>196</sup> Die Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln ist jedoch nicht bloß ein ethisches Ideal, sondern eine zentrale Antwort auf ökologische Grenzen, globale Ungleichheit und die Krise des Vertrauens

---

<sup>194</sup> Duvall/eller, Im Sog der Bürokratierhetorik, <https://verfassungsblog.de/im-sog-der-burokratierhetorik/> (Stand 21.03.2025).

<sup>195</sup> Wegerer, Paradigmenwechsel: Die EU-Lieferkettenrichtlinie ist da, <https://www.awblog.at/Europa/Die-EU-Lieferkettenrichtlinie-ist-da> (Stand 21.03.2025).

<sup>196</sup> Berger/Tölgyes, Kurswechsel 2/2024, 99.

in wirtschaftliches Handeln. Sie ist Grundvoraussetzung für die Legitimität einer zukunftsfähigen Wirtschaft. In diesem Sinne ist die CSDDD ein realistisches, aber dennoch ambitioniertes Instrument, das – bei kluger Umsetzung – tatsächlich zu einer nachhaltigen Regulierung globaler Lieferketten beitragen kann, ohne die Wettbewerbsfähigkeit Europas grundsätzlich zu gefährden.

## 7. Literaturverzeichnis

*Adam, Emelie Luise*, Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung - Vergleich des Verständnisses der Europäischen Kommission mit dem wissenschaftlichen Diskurs, MA-Arbeit (2023).

*Altenschmidt, Stefan/Helling, Denise*, Berliner Kommentare – LkSG (2022).

*BDO Österreich*, Nachhaltigkeit in österreichischen KMU – Wertschöpfungsketten im Fokus (2023).

*Berger, Christian/Tölgyes, Joel*, There and back again? Kontinuitäten und Konflikte in der EU-Klimapolitik nach der Europawahl 2024, Kurswechsel 2/2024.

*Brühl, Tanja/Rosert, Elvira*, Die UNO und Global Governance (2014).

*Buhmann, Karin/Feld, Leonard*, Shifting boundaries: a transnational legal perspective on the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, Transnational Legal Theory, 2024, Vol. 15, No. 3.

*Bundeskanzleramt*, "Omnibus 1" und "Omnibus 2": Von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Pakete sollen Verwaltungsaufwand und Bürokratie reduzieren, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/2025/02/omnibus-1-und-omnibus-2-von-der-europaeischen-kommission-vorgeschlagene-pakete-sollen-verwaltungsaufwand-und-buerokratie-reduzieren.html> (Stand 09.03.2025).

*Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, Klimawandelanpassung und Biodiversität (2022), [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/klimawandelanpassung-biodiversitaet.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/klimawandelanpassung-biodiversitaet.html) (Stand 21.02.2025).

*Business & Human Rights Resource Center*, A fair and sustainable future for people and planet, [https://media.business-humanrights.org/media/documents/CSDDD\\_Business\\_Statement\\_2024.pdf](https://media.business-humanrights.org/media/documents/CSDDD_Business_Statement_2024.pdf) (Stand 12.03.2025).

*Business & Human Rights Resource Center*, Business views on the EU omnibus proposal, [https://media.business-humanrights.org/media/documents/Omnibus\\_Business\\_Statement\\_17\\_January\\_2025.pdf](https://media.business-humanrights.org/media/documents/Omnibus_Business_Statement_17_January_2025.pdf) (Stand 12.03.2025).

*Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht<sup>2</sup>, Bd I/1 Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte (1988).

*Datev-Magazin*, EU-Kommission nimmt im Dezember ihre Arbeit auf: Was ist geplant? <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/eu-kommission-nimmt-im-dezember-ihre-arbeit-auf-was-ist-geplant-133961> (Stand 01.04.2025).

*Der Standard*, EU-Parlament stimmt Verschiebung des Lieferkettengesetzes zu, <https://www.derstandard.at/story/3000000264198/eu-parlament-stimmt-verschiebung-des-lieferkettengesetzes-zu> (Stand 03.04.2025).

*Die Presse*, Von der Leyen will zweite Amtszeit: Adieu, EU Green Deal – hallo, Aufrüstung! <https://www.diepresse.com/18172536/von-der-leyen-will-zweite-amtszeit-adieu-eu-green-deal-hallo-aufruestung> (Stand 03.02.2025).

*Draghi, Mario*, The future of European competitiveness (2024).

*Durán, Gonzalo/Jäger, Johannes/Schmidt, Lukas*, Expected economic effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (2023).

*Ertl, Michael/Ey, Frank/Soder, Michael*, EU-Wettbewerbsfähigkeitskompass: Wegweiser in ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Europa? <https://www.awblog.at/Wirtschaft/EU-Wettbewerbsfaehigkeitskompass> (Stand 04.03.2025).

*Europäische Kommission*, A Competitiveness Compass for the EU (2025).

*Europäische Kommission*, Commission work programme 2025. Moving forward together: A Bolder, Simpler, Faster Union (2025).

*Europäische Kommission*, Corporate sustainability due diligence, [https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/sustainability-due-diligence-responsible-business/corporate-sustainability-due-diligence\\_en?prefLang=de](https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/sustainability-due-diligence-responsible-business/corporate-sustainability-due-diligence_en?prefLang=de) (Stand 26.02.2025).

*Europäische Kommission*, EU-Kommission stellt Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vor, [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfaehigkeit-vor-2025-01-29\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-stellt-kompass-fur-wettbewerbsfaehigkeit-vor-2025-01-29_de) (Stand 03.02.2025).

*Europäische Kommission*, SME definition, [https://single-market-economy.ec.europa.eu/smes/sme-fundamentals/sme-definition\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/smes/sme-fundamentals/sme-definition_en) (Stand 10.03.2025).

*Europäische Kommission*, The Draghi report on EU competitiveness, [https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report\\_en#paragraph\\_47059](https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059) (Stand 27.02.2025).

*Europäischer Rat*, Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/> (Stand 03.02.2025).

*EY, KPMG, PWC*, <https://kpmg.com/at/de/home/insights/2023/12/corporate-sustainability-due-diligence-directive.html>, [https://www.ey.com/de\\_at/services/sustainability](https://www.ey.com/de_at/services/sustainability), <https://www.pwc.at/de/sustainability-esg/eu-richtlinie-lieferketten.html> (Stand 11.02.2025).

*Fiebelkorn, Vera*, Nachhaltigkeit auf EU-Ebene und im EU-Beihilfenrecht, *Nachhaltigkeitsrecht* 4, Heft 3 (2024).

*Fischer, Severin*, Energie- und Klimapolitik im Vertrag von Lissabon: Legitimationserweiterung für wachsende Herausforderungen, *Integration* (2009).

*Fornasari, Riccardo/Griffin, Rachel*, Risky business? Corporate risk management obligations in sustainability due diligence and digital platform regulation (2025).

*Frenz, Walter*, *Europarecht*<sup>2</sup> (2016).

*Frey, Brigitte*, Regulatorische Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in: *Mittelbach-Hörmanseder Stéphanie/Hummel, Katrin/Schneider, Georg* (Hrsg.), *Handbuch Nachhaltigkeitsberichterstattung* (2024).

*Friedrich, Karl*, Konsequenzen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) im industriellen Umfeld: Eine empirische Erhebung in Österreich (2024).

*Friends of the Earth of Europe*, Joint letter – Ursula von der Leyen: Protect people, nature, and democracy in EU regulations, <https://friendsoftheearth.eu/publication/joint-letter-ursula-von-der-leyen-protect-people-nature-and-democracy-in-eu-regulations/>, (Stand 09.03.2025).

*Geden, Oliver/Fischer, Severin*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union (2008).

*Grabosch, Robert*, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2021).

*Grabosch, Robert*, Die EU-Lieferkettenrichtlinie. Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt, Friedrich Ebert Stiftung (2024).

*Grunwald, Armin/Kopfmüller, Jürgen*, Nachhaltigkeit<sup>3</sup> (2022).

*Hammerschmid, Iris*, Die OECD-Leitsätze und die Nationalen Kontaktpunkte als Orientierungshilfe bei der Umsetzung unternehmerischer Verantwortung in: *Czuray, Marie/Ortiz, Daniela/Scholz, Markus* (Hrsg.), Verantwortungsvolle Unternehmensführung im österreichischen Mittelstand (2019).

*Hardin, Garrett*, The Tragedy of the Commons, Science 162 (1968).

*Heil, Anna-Maria*, Lieferkettenrichtlinie – Ein erster Überblick, Österreichische Jurist:innenzeitung 12/2024.

*Heße, Manfred*, Wettbewerbsrecht – Schnell erfasst<sup>2</sup> (2011).

*Inspectorio Blog*, Industry's Reaction Mixed to Corporate Sustainability Due Diligence Directive, <https://www.inspectorio.com/blog/industrys-reaction-mixed-to-corporate-sustainability-due-diligence-directive> (Stand 12.03.2025).

*IPCC*, Climate Change 2023: Synthesis Report (2023).

*Jörgens, Helge*, Der Ausstieg der USA aus dem Pariser Klimavertrag und die Grenzen der ökologischen Modernisierung, Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht 3 (2017).

*Justice is everybody's business*, <https://justice-business.org/de/ueber-uns/> (Stand 21.03.2025).

*Keller, Anita*, EU-Lieferkettengesetz vor dem Aus: FDP und Wirtschaftslobby attackieren Kompromissentwurf, <https://correctiv.org/aktuelles/lobbyismus/2024/01/24/eu-lieferkettengesetz-vor-dem-aus-fdp-und-lobby-wollen-den-entwurf-stoppen> (Stand 21.03.2025).

*Keller, Anita*, Lieferketten: Unternehmen wollen nicht für Ausbeutung haften, <https://correctiv.org/aktuelles/wirtschaft/2022/02/22/lieferketten-unternehmen-wollen-nicht-fuer-ausbeutung-haften/> (Stand 21.03.2025).

*Knauer, Giesela/Rühl, Constantin*, Zivilrechtlicher Menschenschutz? Das deutsche Lieferkettengesetz und die Hoffnung auf den europäischen Gesetzgeber, JZ 3/2022.

*Köppl, Angela/Schratzenstaller, Margit*, Budgetäre Kosten und Risiken durch klimapolitisches Nichthandeln und Klimarisiken, WIFO Policy Brief (2024).

*Krüger, Karin*, CSRD, EU-Taxonomie, LkSG: Ein Überblick über die Berichterstattung zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen in *Hiller, Matthias/Krüger, Karin/Riedel, Tea* u.a. (Hrsg.), Finance-Perspektiven im Wandel (2024).

*Kurhofer, Kai*, Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen und die Rolle der Unternehmensberichterstattung (2022).

*Lenschow, Andrea*, Der umweltpolitische Entscheidungsprozess in der Europäischen Union am Beispiel der Klimapolitik in: *Brauch, Hans Günter* (Hrsg.), Klimapolitik. Naturwissenschaftliche Grundlagen, internationale Regimebildung und Konflikte, ökonomische Analysen sowie nationale Problemerkennung und Politikumsetzung (1996).

*Lorenzmeier, Stefan*, Europarecht – Schnell erfasst<sup>4</sup> (2011).

*Meadows, Donella H./Meadows, Dennis L./Randers Jorgen* u.a., The Limits to Growth<sup>5</sup> (1972).

*Mosler, Andreas*, Unternehmenssoftware im Wandel – Neue Anforderungen durch die EU-Gesetzgebung. Strategien zur Umsetzung von EU-Taxonomie, CSRD/ESRS, ESPR, CBAM und CSDDD (2024).

*Muñoz, David Ramos*, The Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Everything, everywhere, all at once? EUSFiL Research Working Paper Series, 1/2025.

*Nasse, Laura*, Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz (2022).

*NOERR*, „Omnibus“-Initiative: EU-Kommission will ESG-Berichts-pflichten konsolidieren <https://www.noerr.com/de/insights/omnibus-initiative-eu-kommission-will-esg-berichtspflichten-konsolidieren> (Stand 03.02.2025).

*Oberhofer, Harald*, Kurz kommentiert – Gut gemeint, schlecht gemacht, Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Heft 3 (2021).

*OECD*, Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023).

*ORF*, Wettbewerbsfähigkeit. EU-Kommission kündigt Bürokratieabbau an, <https://orf.at/stories/3383284/> (Stand 26.02.2025).

*Oxfam*, Takers not Makers. The unjust poverty and unearned wealth of colonialism (2025).

*Palmstorfer, Rainer/Staudinger, Isabel*, Die EU- Lieferketten: Richtlinie: Der Binnenmarkt im Einsatz für eine bessere Welt, EuZW, Heft 14/2024.

*Pircher, Brigitte*, EU Better Regulation, Studie der Arbeiterkammer (2024).

*Pircher, Brigitte*, „Bessere“ EU-Rechtsetzung? Vorrang für Unternehmen vor gesellschaftlichen Interessen, <https://www.awblog.at/Europa/Bessere-EU-Rechtsetzung-Vorrang-fuer-Unternehmen>, (Stand 10.03.2025).

*Piska, Christian* in: *Jaeger, Thomas/Stöger, Karl*, EUV/AEUV Art. 11 AEUV, Anm. II, 3. (Stand 31.12.2024, rdb.at).

*Pollex, Jan*, Distributive challenges in the EU's environmental and climate policy, Global Social Policy (2025).

*Rat der Europäischen Union*, Maßnahmen der EU gegen den Klimawandel, <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/climate-change/> (Stand: 08.02.2025).

*Ruggie, John*, Protect, respect and remedy: a framework for business and human rights: report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises (2008), A/HRC/8/5.

*Schüller, Margot/Schühler-Zou, Yun*, China als Advokat des Freihandels? Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament 68 (2018).

*Schweikert, Vanessa*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Schriftenreihe des vnk, V002/2022.

*Sinnig, Julia/Zetzsche, Dirk A.*, The EU's Corporate Sustainability Due Diligence Directive: From Disclosure to Mandatory Prevention of Adverse Sustainability Impacts in Supply Chains, European Journal of Risk Regulation (2025).

*Soder, Michael*, Eine grüne Revolution (2024).

*Straube, Christoph*, Quick Guide Nachhaltigkeit in der Immobilienwirtschaft. Wie Sie die ESG-Kriterien in der Immobilienbranche richtig anwenden (2024).

*Thiele, Alexander*, Europarecht<sup>11</sup> (2014).

*Utz, Britta* in: *Burckhardt, Gisela* (Hrsg.), Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen<sup>2</sup> (2013).

*Veenbrink, Marc*, Synergies Between the CSDDD and EU Competition Law: A Toxic Relationship? Market and Competition Law Review, 2/2024.

*Vereinte Nationen*, <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement> (Stand: 08.02.2025).

*Vereinte Nationen*, The Paris Agreement, <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement> (Stand: 08.02.2025).

*Wegerer, Julia*, Paradigmenwechsel: Die EU-Lieferkettenrichtlinie ist da, <https://www.awblog.at/Europa/Die-EU-Lieferkettenrichtlinie-ist-da> (Stand 21.03.2025).

*Weller, Marc-Philippe /Schwemmer, Sophia*, Klimatransformationspflichten für Großunternehmen. Umsetzung des Art. 22 CSDDD via Klimaquote, Die Aktiengesellschaft 15/2024.

*Winkler, Inga*, Die Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten – Fortschritt oder Rückschritt im Bereich der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen? Zeitschrift für Menschenrechte, 2/2011.

*Wolfers, Freya*, Eine teure Busfahrt. Wie die Omnibus-Vereinfachungen die Durchsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie gefährden, <https://verfassungsblog.de/eu-omnibus-paket-csddd/> (Stand 20.03.2025).

*World Commission on Environment and Development*, Our Common Future (1987),  
<https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>  
(Stand 19.02.2025).

## 8. Abstract

Die Masterarbeit untersucht die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) der Europäischen Union als Rechtsrahmen für unternehmerische Sorgfaltspflichten im Spannungsfeld von Wettbewerbsfähigkeit. Hierbei wird analysiert, welche rechtlichen und wirtschaftspolitischen Herausforderungen sich ergeben, aus welchen Gründen nachhaltiges Handeln von Bedeutung ist und wie die Richtlinie zur nachhaltigen Regulierung globaler Lieferketten beitragen kann. Die Arbeit kombiniert eine rechtsdogmatische Analyse der CSDDD und verwandter EU-Rechtsakte (insb. CSRD und Taxonomie-Verordnung) mit einem Vergleich nationaler Regelungen wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem französischen *Loi de vigilance*. Dies wird durch eine Sekundäranalyse zur wirtschaftlichen Wirkung der Richtlinie auf Unternehmen ergänzt. Kritisch reflektiert werden unbestimmte Rechtsbegriffe, Haftungsfragen sowie die praktische Umsetzbarkeit vor dem Hintergrund aktueller EU-Initiativen wie dem Wettbewerbsfähigkeitskompass und den Omnibus-Paketen. Ziel ist es, eine juristische und wirtschaftspolitische Einordnung der CSDDD vorzunehmen und ihre Tragfähigkeit zu bewerten.